



Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (EB StromGVV)

Stand: 01.08.2017

Inhalt	Seite
§ 1 Vertragsgegenstand.....	1
§ 2 Vertragsschluss.....	1
§ 3 Abrechnung und Zahlung.....	1
§ 4 Entgelte und Kosten.....	1
§ 5 Haftung.....	1
§ 6 Datenschutz.....	2
§ 7 Verbraucherinformationen und Verbraucherstreitbeilegungsverfahren.....	2
§ 8 Schlussbestimmungen, Änderungen und Inkrafttreten.....	2

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die nachstehenden Bestimmungen regeln, ergänzend zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Landshut (SWL) Haushaltskunden im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und Kunden in Niederspannung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 des EnWG zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern.

(2) SWL sind ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Landshut (vgl. Art. 88 Bayerische Gemeindeordnung) mit Sitz in Landshut, Amtsgericht Landshut HRA 8267. Die (ladungsfähige) Anschrift der Hauptverwaltung lautet Christoph-Dorner-Str. 9, 84028 Landshut. Die Hauptgeschäftsfelder der SWL sind neben der Energieversorgung die Wärme- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, sowie der Betrieb öffentlicher Bäder und des städtischen ÖPNV.

(3) Haushaltskunden im Sinne des Absatzes 1 sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (vgl. § 3 Nr. 22 EnWG).

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch bei Kenntnis der SWL, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Das Angebot der SWL in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

(2) Eine Erfüllung durch die SWL erfolgt nicht vor Ablauf der Frist eines ggf. vorhandenen Widerrufsrechts gemäß §§ 355

Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sein denn, der Kunde fordert SWL hierzu ausdrücklich auf und SWL bestätigen die vorzeitige Erfüllung.

(3) Gesamthandsgemeinschaften (WEG-Gemeinschaften, Personengesellschaften, Erbengemeinschaften und eheliche Gütergemeinschaften) und Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) bevollmächtigen einen Vertreter, die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis für alle Mitglieder vorzunehmen und verpflichten ihn, Personenwechsel und sonstige wesentliche Änderungen den SWL unverzüglich in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an ein Mitglied der Personenmehrheit abgegebenen Erklärungen der SWL auch für die übrigen Mitglieder der Personenmehrheit wirksam.

§ 3 Abrechnung und Zahlung

(1) Die Lieferungen der SWL werden grundsätzlich jährlich festgestellt und abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellen die SWL nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.

(2) Auf Wunsch des Kunden rechnen die SWL den Verbrauch unterjährig (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) ab. Hierfür berechnen die SWL dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:

1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
2. Der Kunde hat den SWL seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstel-

le und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.

3. SWL werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

(3) Rechnungsbeträge und Abschlagsforderungen der SWL sind so zu begleichen, dass den SWL keine vermeidbaren Kosten entstehen (z.B. bargeldloser Zahlungsverkehr oder Kassensautomat). Die Kosten für eine Inanspruchnahme der Barkasse der SWL trägt der Kunde.

§ 4 Entgelte und Kosten

(1) Neben den Entgelten für die allgemeine Versorgung (Allgemeine Preise) können weitere Kosten anfallen, soweit der Kunde diese zu vertreten hat. Die Kosten werden für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

(2) Zu den gemäß Absatz 1 zu erstattenden Kosten zählen insbesondere die Aufwendungen für eine unterjährige Abrechnung gemäß § 3 Abs. 2, die Kosten für eine Mahnung bzw. Inkassobeauftragung gemäß § 17 Abs. 2 StromGVV sowie die Kosten für die Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Abs. 4 StromGVV.

§ 5 Haftung

(1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ggf. Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber (Stadtwerke Landshut, Bereich Netze, Christoph-Dorner-Str. 9, 84028 Landshut; Registergericht AG Landshut HRA 8267) geltend gemacht werden. Die SWL sind



insoweit als Lieferant von der Leistungspflicht befreit (§ 6 Abs. 3 StromGVV).

(2) Die Haftung bestimmt sich im Übrigen nach Absatz 3.

(3) Die Vertragsparteien haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z.B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie. Soweit die Haftung nach den vorstehenden Sätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

§ 6 Datenschutz

(1) Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Für darüber hinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht eine wirksame Rechtsvorschrift (z.B. Europäische Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz o.a.) dies erlaubt oder anordnet.

(2) SWL behalten sich vor, zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. SWL behalten sich weiterhin vor, zu dem vorgenannten Zweck Informationen über die unterbliebe-

ne oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Kunden (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.

§ 7 Verbraucherinformationen und Verbraucherstreitbelegungsverfahren

(1) Informationen zu Verbraucherrechten im Rahmen der Energieversorgung sind neben den bekannten Verbraucherschutzzeitschriften auch über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/224 80-500 oder 01805/101000 (Mo.–Fr. 9.00–15.00 Uhr), Fax: 030/224 80-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, Internet: www.bundesnetzagentur.de, erhältlich.

(2) Stromversorgungsunternehmen (Lieferanten und Messstellenbetreiber) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Privatkunde) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch das Unternehmen nicht abgeholfen, hat das Unternehmen die Gründe in Textform darzulegen und auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG unter Angabe der Anschrift und der Webseite der Schlichtungsstelle hinzuweisen. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken Landshut und Verbrauchern (§ 13 BGB) kann die anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, sind die Stadtwerke Landshut verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Der Antrag des Verbrauchers auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke Landshut im Verfahren nach § 111a EnWG der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen haben. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Geschäftszeiten: Mo.–Fr. 10.00–16.00 Uhr, Tel.: 030/275 72 40-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Webseite: www.schlichtungsstelle-energie.de.

(3) Sofern und soweit die Stadtwerke Landshut den Online-Abschluss von Kauf- oder Dienstleistungsverträgen anbieten,

haben Verbraucher (Privatkunden) die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

(4) Das Recht der Verbraucher, die Gerichte anzurufen oder ein anderes, gesetzlich vorgesehenes Verfahren zu beantragen, bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen, Änderungen und Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ergänzenden Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Für eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG gilt die vorherige Zustimmung als erteilt.

(3) Der Kunde teilt Änderungen, die Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis, insbesondere auf die Abrechnung, haben können, den SWL unverzüglich mit.

(4) Die SWL sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern (§ 5 StromGVV).

(5) Diese Ergänzenden Bedingungen wurden am 18.07.2017 vom Werksrat beschlossen und am 31.07.2017 im Amtsblatt der Stadt Landshut veröffentlicht. Sie treten mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bedingungen vom 01.05.2007 außer Kraft.



Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (EB GasGVV)

Stand: 01.08.2017

Inhalt	Seite
§ 1 Vertragsgegenstand.....	1
§ 2 Vertragsschluss.....	1
§ 3 Abrechnung und Zahlung.....	1
§ 4 Entgelte und Kosten.....	1
§ 5 Haftung.....	1
§ 6 Datenschutz.....	2
§ 7 Verbraucherinformationen und Verbraucherstreitbeilegungsverfahren.....	2
§ 8 Schlussbestimmungen, Änderungen und Inkrafttreten.....	2

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die nachstehenden Bestimmungen regeln, ergänzend zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Landshut (SWL) Haushaltskunden im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und Kunden in Niederdruck im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 des EnWG zu Allgemeinen Preisen mit Erdgas beliefern.

(2) SWL sind ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Landshut (vgl. Art. 88 Bayerische Gemeindeordnung) mit Sitz in Landshut, Amtsgericht Landshut HRA 8267. Die (ladungsfähige) Anschrift der Hauptverwaltung lautet Christoph-Dorner-Str. 9, 84028 Landshut. Die Hauptgeschäftsfelder der SWL sind neben der Energieversorgung die Wärme- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung sowie der Betrieb öffentlicher Bäder und des städtischen ÖPNV.

(3) Haushaltskunden im Sinne des Absatzes 1 sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (vgl. § 3 Nr. 22 EnWG).

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch bei Kenntnis der SWL, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Das Angebot der SWL in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

(2) Eine Erfüllung durch die SWL erfolgt nicht vor Ablauf der Frist eines ggf. vorhandenen Widerrufsrechts gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert SWL hierzu ausdrücklich

auf und SWL bestätigen die vorzeitige Erfüllung.

(3) Gesamthandsgemeinschaften (WEG-Gemeinschaften, Personengesellschaften, Erbengemeinschaften und eheliche Gütergemeinschaften) und Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) bevollmächtigen einen Vertreter, die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis für alle Mitglieder vorzunehmen und verpflichten ihn, Personenwechsel und sonstige wesentliche Änderungen den SWL unverzüglich in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an ein Mitglied der Personenmehrheit abgegebenen Erklärungen der SWL auch für die übrigen Mitglieder der Personenmehrheit wirksam.

§ 3 Abrechnung und Zahlung

(1) Die Lieferungen der SWL werden grundsätzlich jährlich festgestellt und abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellen die SWL nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.

(2) Auf Wunsch des Kunden rechnen die SWL den Verbrauch unterjährig (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) ab. Hierfür berechnen die SWL dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:

1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
2. Der Kunde hat den SWL seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten

Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.

3. SWL werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

(3) Rechnungsbeträge und Abschlagsforderungen der SWL sind so zu begleichen, dass für SWL keine vermeidbaren Kosten entstehen (z. B. bargeldloser Zahlungsverkehr oder Kassenautomat). Die Kosten für eine Inanspruchnahme der Barkasse der SWL trägt der Kunde.

§ 4 Entgelte und Kosten

(1) Neben den Entgelten für die allgemeine Versorgung (Allgemeine Preise) können weitere Kosten anfallen, soweit der Kunde diese zu vertreten hat. Die Kosten werden für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

(2) Zu den gemäß Absatz 1 zu erstattenden Kosten zählen insbesondere die Aufwendungen für eine unterjährige Abrechnung gemäß § 3 Abs. 2, die Kosten für eine Mahnung bzw. Inkassobeauftragung gemäß § 17 Abs. 2 GasGVV sowie die Kosten für die Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 Abs. 4 GasGVV.

§ 5 Haftung

(1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ggf. Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber (Stadtwerke Landshut, Bereich Netze, Christoph-Dorner-Str. 9, 84028 Landshut; Registergericht AG Landshut HRA 8267) geltend gemacht werden. Die SWL sind insoweit als Lieferant von der Leistungspflicht befreit (§ 6 Abs. 3 GasGVV).



(2) Die Haftung bestimmt sich im Übrigen nach Absatz 3.

(3) Die Vertragsparteien haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie. Soweit die Haftung nach den vorstehenden Sätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

§ 6 Datenschutz

(1) Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Für darüber hinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht eine wirksame Rechtsvorschrift (z. B. Europäische Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz o. a.) dies erlaubt oder anordnet.

(2) SWL behalten sich vor, zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. SWL behalten sich weiterhin vor, zu dem vorgenannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger

Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Kunden (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.

§ 7 Verbraucherinformationen und Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

(1) Informationen zu Verbraucherrechten im Rahmen der Energieversorgung sind neben den bekannten Verbraucherschutzzeinstellungen auch über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 / 224 80 - 500 oder 018 05 / 10 10 00 (Mo. – Fr. 9.00 – 15.00 Uhr), Fax: 030 / 224 80 - 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, Internet: www.bundesnetzagentur.de, erhältlich.

(2) Gasversorgungsunternehmen (Lieferanten und Messstellenbetreiber) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Privatkunde) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch das Unternehmen nicht abgeholfen, hat das Unternehmen die Gründe in Textform darzulegen und auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG unter Angabe der Anschrift und der Webseite der Schlichtungsstelle hinzuweisen. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken Landshut und Verbrauchern (§ 13 BGB) kann die anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, sind die Stadtwerke Landshut verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Der Antrag des Verbrauchers auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke Landshut im Verfahren nach § 111a EnWG der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen haben. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Geschäftszeiten: Mo. – Fr. 10.00 – 16.00 Uhr, Tel.: 030 / 275 72 40 - 0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Webseite: www.schlichtungsstelle-energie.de.

(3) Sofern und soweit die Stadtwerke Landshut den Online-Abschluss von Kauf- oder Dienstleistungsverträgen anbieten,

haben Verbraucher (Privatkunden) die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

(4) Das Recht der Verbraucher, die Gerichte anzurufen oder ein anderes, gesetzlich vorgesehenes Verfahren zu beantragen, bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen, Änderungen und Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ergänzenden Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Für eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG gilt die vorherige Zustimmung als erteilt.

(3) Der Kunde teilt Änderungen, die Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis, insbesondere auf die Abrechnung, haben können, den SWL unverzüglich mit.

(4) Die SWL sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern (§ 5 GasGVV).

(5) Diese Ergänzenden Bedingungen wurden am 18.07.2017 vom Werksrat beschlossen und am 31.07.2017 im Amtsblatt der Stadt Landshut veröffentlicht. Sie treten mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bedingungen vom 01.05.2007 außer Kraft.



Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (EB NAV)

Stand: 01.08.2017

Inhalt	Seite
§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen.....	1
§ 2 Vertragsschluss.....	1
§ 3 Herstellung, Änderung und Stilllegung des Netzanschlusses.....	1
§ 4 Mess- und Steuereinrichtungen.....	2
§ 5 Inbetriebsetzung der Kundenanlage.....	2
§ 6 Anschlussverhältnis.....	2
§ 7 Anschlussnutzungsverhältnis.....	3
§ 8 Messstellenbetrieb und Messung.....	3
§ 9 Entgelte und Kosten.....	3
§ 10 Haftung.....	3
§ 11 Datenschutz.....	4
§ 12 Verbraucherinformationen und Verbraucherstreitbeilegungsverfahren.....	4
§ 13 Schlussbestimmungen, Änderungen und Inkrafttreten.....	4

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Die nachstehenden Bestimmungen regeln, ergänzend zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Landshut (SWL) jedermann im Sinne von § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) an ihr Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern anschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie gestatten.

(2) Stadtwerke Landshut sind ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Landshut (vgl. Art. 88 Bayerische Gemeindeordnung) mit Sitz in Landshut, Amtsgericht Landshut HRA 8267. Die (ladungsfähige) Anschrift der Hauptverwaltung lautet Christoph-Dorner-Str. 9, 84028 Landshut. Die Hauptgeschäftsfelder der SWL sind neben der Energieversorgung die Wärme- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, sowie der Betrieb öffentlicher Bäder und des städtischen ÖPNV.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch bei Kenntnis der SWL, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(4) Im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen bedeutet:

1. Allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne dieser Bedingungen sind neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften und DIN-Normen insbesondere die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informations-technik e. V. (VDE) und die Richtlinie „Technische Anschlussbedingung für den Anschluss an das Niederspannungs-

netz – TAB 2007“ des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) in ihrer jeweils aktuellen und u. a. auf den Internetseiten des VDE und des Netzbetreibers veröffentlichten Fassung. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 EnWG vermutet, wenn die vorgenannten Bestimmungen eingehalten worden sind.

2. Netzanschluss: Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers (§ 5 NAV). Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbart wird, gilt als Netzanschluss ein Standard-Netzanschluss. Ein Standard-Netzanschluss (Niederspannung) wird mit einem Kabel NAYY 4 x 50 mm² und einer vorzuhaltenden Leistung von bis zu 69 kVA am Übergabepunkt oder mit einem Kabel NAYY 4 x 150 mm² und einer vorzuhaltenden Leistung von bis zu 138 kVA am Übergabepunkt hergestellt. Der Übergabepunkt besteht bei Standard-Netzanschlüssen aus den Abgangsklemmen des netzbetreibereigenen Hausanschlusskastens oder der Abgangsleiste. Alle nachfolgenden Anlagenteile, mit Ausnahme der Messeinrichtung, sind unterhaltspflichtiges Eigentum des Anschlussnehmers.

3. Netzbetreiber im Sinne dieser Bedingungen und gemäß § 3 Nr. 3 EnWG verantwortlich für die Verteilung von Elektrizität und den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des eigenen Verteilernetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sind die Stadtwerke Landshut (vgl. § 1 Abs. 2).

(5) Die Stadtwerke Landshut haben in Form von Technischen Anschlussbedingungen (TAB) weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere

Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage einschließlich der Eigenanlage festgelegt. Diese sind technische Mindestanforderungen im Sinne des § 19 EnWG und aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, zu beachten.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Das Angebot der SWL in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

(2) Eine Erfüllung durch den Netzbetreiber erfolgt nicht vor Ablauf der Frist eines ggf. vorhandenen Widerrufsrechts gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert SWL hierzu ausdrücklich auf und SWL bestätigen die vorzeitige Erfüllung.

(3) Gesamthandsgemeinschaften (WEG-Gemeinschaften, Personengesellschaften, Erbengemeinschaften und eheliche Gütergemeinschaften) und Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) bevollmächtigen einen Vertreter, die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis für alle Mitglieder vorzunehmen und verpflichten ihn, Personenwechsel und sonstige wesentliche Änderungen den SWL unverzüglich in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an ein Mitglied der Personenmehrheit abgegebenen Erklärungen der SWL auch für die übrigen Mitglieder der Personenmehrheit wirksam.

§ 3 Herstellung, Änderung und Stilllegung des Netzanschlusses

(1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes



Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

(2) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Netzanschlussleistung am Netzanschluss auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Beizufügen sind ein geeigneter Lageplan und bei Erfordernis zusätzliche Unterlagen. Der Anschlussnehmer gibt durch Ausfüllen des Auftrages und Übermittlung des unterzeichneten Formulars an SWL ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Anschlussvertrages ab. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Netzbetreibers in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe des voraussichtlichen Ausführungsbeginns und Zeitbedarfs zustande.

(3) Der Netzbetreiber hält sich an seine Vertragsbestätigung längstens 4 Monate gebunden, sofern mit der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses nicht innerhalb dieser Frist begonnen wurde und dieser Umstand nicht vom Netzbetreiber zu vertreten ist.

(4) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses sowie die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden (§ 9 NAV). Der Anschlussnehmer trägt darüber hinaus die Kosten für die Abtrennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Beseitigung, sofern und soweit dies erforderlich und vom Anschlussnehmer veranlasst wurde.

(5) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber einen Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV. Der BKZ beträgt 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorenstationen erforderlich sind, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß erheblich erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht.

(6) Die Kosten gemäß Absatz 4 und der BKZ gemäß Absatz 5 werden auf der

Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die wesentlichen Berechnungsbestandteile sind im Angebot des Netzbetreibers ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt. Bei vom Standard (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 2) abweichenden Netzanschlussvarianten wird das zu bezahlende Entgelt nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(7) Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

(8) Der Besteller eines Netzanschlusses kann bis zur Vollendung des Netzanschlusses jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die vereinbarte Vergütung (Absatz 4 und 5) zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Netzbetreiber 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

(9) Ergibt sich, dass der Netzanschluss nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Kostenanschlages herstellbar bzw. änderbar ist, so steht dem Netzbetreiber, wenn der Besteller den Vertrag aus diesem Grund kündigt, nur der in § 645 Abs. 1 BGB bestimmte Anspruch zu. Ist eine solche Überschreitung des Kostenanschlages zu erwarten, so hat der Netzbetreiber dem Besteller unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 4 Mess- und Steuereinrichtungen

(1) Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik (§ 1 Abs. 4 Ziff. 1) und der TAB (vgl. § 1 Abs. 5) vorzusehen. Insbesondere sind zu beachten

1. für direkte Messung: das Regelwerk „VDE-AR-N 4101“ des VDE - Verband Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik e.V. in seiner jeweils aktuellen und über den VDE Verlag (www.vde-verlag.de) zu beziehenden Fassung;
2. für halbindirekte Messung: „Merkblatt für Mess- und Wandlerschränke“ des Verbandes der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (VBEW) in seiner

jeweils aktuellen und auf den Internetseiten des VBEW (www.vbew.de) veröffentlichten Fassung.

(2) Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers zu tragen (§ 22 Abs. 2 S. 5 NAV). Diese werden vom Netzbetreiber pauschal bzw. bei Mess- und Steuereinrichtungen mit vom Standard abweichendem Umfang oder Montagebedingungen nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 5 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist von dem Fachunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage vorgenommen hat, beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

(2) Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage durch den Netzbetreiber werden dem Anschlussnehmer die hierfür entstehenden Kosten pauschal in Rechnung gestellt. Die wesentlichen Berechnungsbestandteile sind im Angebot des Netzbetreibers ausgewiesen.

(3) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses (§ 3 Abs. 5) und der Netzanschlusskosten (§ 3 Abs. 4) sowie der ordnungsgemäßen Einrichtung der Zählerplätze für Mess- und Steuereinrichtungen (§ 4) abhängig gemacht werden.

(4) Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung der Anlage auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Absatz 2.

§ 6 Anschlussverhältnis

(1) Bezüglich Stromart und Spannung gilt § 7 NAV. Über einen Niederspannungsanschluss des Netzbetreibers kann in der Regel Drehstrom mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz und einer Spannung von etwa 0,4 kV dem Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers entnommen werden.

(2) Die vereinbarte Netzanschlusskapazität darf nicht überschritten werden. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern über verschiedene Zählpunkte genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebes die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Leistungen aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität. Der Netzbetreiber wird – soweit ihm dies technisch möglich und wirtschaftlich



zumutbar ist – die Netzanschlusskapazität im Auftrag des Anschlussnehmers und gegen Kostenerstattung gemäß § 3 dem Bedarf anpassen.

(3) Die Kundenanlage ist vom Anschlussnehmer so zu betreiben, dass

1. Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
2. der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteueranlagen des Netzbetreibers oder von galvanisch damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird (erforderlichenfalls wird der Anschlussnehmer auf Aufforderung des Netzbetreibers auf seine Kosten eigene Tonfrequenzsperrn einbauen) und
3. der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos.\phi = [0,9]$ kapazitiv und $[0,9]$ induktiv erfolgt. Erforderlichenfalls muss der Anschlussnehmer auf eigene Kosten ausreichend Kompensationseinrichtungen einbauen. Andernfalls kann der Netzbetreiber eine Pönale für die zusätzliche Inanspruchnahme von Blindleistung und den Gebrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 1 Abs. 4 Ziff. 1) und die TAB (vgl. § 1 Abs. 5) sind zu beachten.

(4) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzzrückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln.

(5) Der Anschluss von Elektrizitätserzeugungsanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen und bedarf vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen (z.B. EEG, KWKG) einer gesonderten vertraglichen Regelung. Der Netzbetreiber kann den Anschluss von der Einhaltung der von dem Netzbetreiber festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen. Insoweit und bezüglich sonstiger Fragen der Planung, der Errichtung, des Betriebs und der Änderung von Elektrizitätserzeugungsanlagen, die an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen und parallel mit dem Netz betrieben werden, gelten die TAB (vgl. § 1 Abs. 5).

(6) Um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Kundenanlage auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf

erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

§ 7 Anschlussnutzungsverhältnis

(1) Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Verbrauchsgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Messeinrichtungen vornehmen. Der Betrieb bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) § 6 gilt für das Vertragsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer entsprechend.

§ 8 Messstellenbetrieb und Messung

(1) Für den Ein- und Ausbau, den Betrieb und die Wartung sowie die Festlegung von Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen (Messstellenbetrieb) nach Maßgabe von § 3 und § 8 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) ist unter Berücksichtigung der vom Netzbetreiber aufgestellten technischen Mindestanforderungen der Messstellenbetreiber zuständig. Dieser führt auch die Messung (Ab- und Auslesung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten) der gelieferten elektrischen Energie durch.

(2) Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 5 und § 6 MsbG getroffen wurde, eine solche Vereinbarung endet, oder der Messstellenbetreiber ausfällt, ohne dass zum Zeitpunkt der Beendigung oder des Ausfalls ein Dritter den Messstellenbetrieb und die Messung übernimmt, ist der Netzbetreiber gem. § 18 MsbG zur Übernahme des Messstellenbetriebes berechtigt und verpflichtet.

(3) Ist der Netzbetreiber gemäß Absatz 2 der Messstellenbetreiber, gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Sämtliche Mess- und Steuereinrichtungen stellt der Netzbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum.
2. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers. Dies gilt nicht, soweit sie hieran kein Verschulden trifft.
3. Messeinrichtungen mit Registrierung der Lastgangwerte werden monatlich und Messeinrichtungen ohne Registrierung der Lastgangwerte jährlich ab- bzw. ausgelesen. Die Ablesetermine werden vom Netzbetreiber festgelegt. Fordert der Anschlussnutzer weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber

betreiber gesondert zu vergüten.

4. Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die vom Netzbetreiber ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von dem Netzbetreiber außerhalb seiner bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Der Netzbetreiber kann hierfür ein Entgelt verlangen.

(4) Die Bestimmungen der NAV und des MsbG bleiben im Übrigen unberührt.

§ 9 Entgelte und Kosten

(1) Neben den vertraglich vereinbarten Entgelten können weitere Kosten anfallen, soweit der Kunde diese zu vertreten hat. Die Kosten werden für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

(2) Zu den gemäß Absatz 1 zu erstattenden Kosten zählen insbesondere die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 5 NAV.

§ 10 Haftung

(1) Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

(2) Sofern der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, bleibt die Bestimmung des § 18 NAV unberührt. Sind Dritte an die elektrische Anlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.



(3) Die Gewährleistung und Haftung richten sich im Übrigen nach Absatz 4.

(4) Die Vertragsparteien haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers ausgeschlossen. Soweit die Haftung nach den vorstehenden Sätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

§ 11 Datenschutz

(1) Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Für darüber hinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht eine wirksame Rechtsvorschrift (z. B. Europäische Datenschutzgrundverordnung, Allgemeines Bundesdatenschutzgesetz o. a.) dies erlaubt oder anordnet.

(2) Der Netzbetreiber behält sich vor, zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben,

zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. SWL behalten sich weiterhin vor, zu dem vorgenannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Kunden (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.

§ 12 Verbraucherinformationen und Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

(1) Informationen zu Verbraucherrechten im Rahmen der Energieversorgung sind neben den bekannten Verbraucherschutzzeitschriften auch über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 / 224 80 - 500 oder 018 05 / 10 10 00 (Mo. – Fr. 9.00 – 15.00 Uhr), Fax: 030 / 22 480 - 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, Internet: www.bundesnetzagentur.de, erhältlich.

(2) Stromversorgungsunternehmen (Netzbetreiber und Messstellenbetreiber) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Privatkunde) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch das Unternehmen nicht abgeholfen, hat das Unternehmen die Gründe in Textform darzulegen und auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG unter Angabe der Anschrift und der Webseite der Schlichtungsstelle hinzuweisen. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken Landshut und Verbrauchern (§ 13 BGB) kann die anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, sind die Stadtwerke Landshut verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Der Antrag des Verbrauchers auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke Landshut im Verfahren nach § 111a EnWG der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen haben. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Geschäftszeiten: Mo. – Fr. 10.00 – 16.00 Uhr, Tel.: 030 / 275 72 40 - 0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Webseite: www.schlichtungsstelle-energie.de.

(3) Sofern und soweit die Stadtwerke Landshut den Online-Abschluss von Kauf- oder Dienstleistungsverträgen anbieten, haben Verbraucher (Privatkunden) die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

(4) Das Recht der Verbraucher, die Gerichte anzurufen oder ein anderes, gesetzlich vorgesehenes Verfahren zu beantragen, bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Schlussbestimmungen, Änderungen und Inkrafttreten

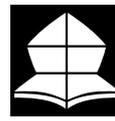
(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ergänzenden Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Für eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG gilt die vorherige Zustimmung als erteilt.

(3) Der Kunde teilt Änderungen, die Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis, insbesondere auf die Abrechnung, haben können, den SWL unverzüglich mit.

(4) Die SWL sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern (§ 4 Abs. 3 NAV).

(5) Diese Ergänzenden Bedingungen wurden am 18.07.2017 vom Werksrat beschlossen und am 31.07.2017 im Amtsblatt der Stadt Landshut veröffentlicht. Sie treten mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bedingungen vom 01.05.2007 außer Kraft.



Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (EB NDAV)

Stand: 01.08.2017

Inhalt	Seite
§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen.....	1
§ 2 Vertragsschluss.....	1
§ 3 Herstellung, Änderung und Stilllegung des Netzanschlusses.....	1
§ 4 Mess- und Steuereinrichtungen.....	2
§ 5 Inbetriebsetzung der Kundenanlage.....	2
§ 6 Anschlussverhältnis.....	2
§ 7 Anschlussnutzungsverhältnis.....	3
§ 8 Messstellenbetrieb und Messung.....	3
§ 9 Inaktive Netzanschlüsse.....	3
§ 10 Entgelte und Kosten.....	3
§ 11 Haftung.....	3
§ 12 Datenschutz.....	4
§ 13 Verbraucherinformationen und Verbraucherstreitbeilegungsverfahren.....	4
§ 14 Schlussbestimmungen, Änderungen und Inkrafttreten.....	4

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Die nachstehenden Bestimmungen regeln, ergänzend zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Landshut (SWL) jedermann im Sinne von § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) an ihr Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern anschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Erdgas gestatten.

(2) SWL sind ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Landshut (vgl. Art. 88 Bayerische Gemeindeordnung) mit Sitz in Landshut, Amtsgericht Landshut HRA 8267. Die (ladungsfähige) Anschrift der Hauptverwaltung lautet Christoph-Dorner-Str. 9, 84028 Landshut. Die Hauptgeschäftsfelder der SWL sind neben der Energieversorgung die Wärme- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung sowie der Betrieb öffentlicher Bäder und des städtischen ÖPNV.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch bei Kenntnis der SWL, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(4) Im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen bedeutet:

1. Allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne dieser Bedingungen sind neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften und DIN-Normen insbesondere die technischen Regeln des DVGW – Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. in ihrer jeweils aktuellen und u. a. auf den Internetseiten des DVGW und des Netzbetreibers veröffentlichten

Fassung. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 EnWG vermutet, wenn die vorgenannten Bestimmungen eingehalten worden sind.

2. Netzanschluss: Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers (§ 5 NDAV). Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbart wird, gilt als Netzanschluss ein Standard-Netzanschluss. Als Standard-Niederdruck-Netzanschluss gilt ein Netzanschluss mit einer Anschlussleitung bis zu DN 50 und einer vorzuhaltenden Leistung von bis zu 50 kW. Der Übergabepunkt besteht bei Standard-Netzanschlüssen aus der Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls dem Haus-Druckregelgerät. Alle nachfolgenden Anlagenteile, mit Ausnahme der Messeinrichtung, sind unterhaltspflichtiges Eigentum des Anschlussnehmers.
3. Netzbetreiber im Sinne dieser Bedingungen und gemäß § 3 Nr. 3 EnWG verantwortlich für die Verteilung von Gas und den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des eigenen Verteilernetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sind die Stadtwerke Landshut (vgl. § 1 Abs. 2).

(5) Die Stadtwerke Landshut sind berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen (TAB) weitere technische Mindestanforderungen im Sinne des § 19 EnWG an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, not-

wendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Das Angebot der SWL in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

(2) Eine Erfüllung durch den Netzbetreiber erfolgt nicht vor Ablauf der Frist eines ggf. vorhandenen Widerrufsrechts gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB (vgl. Absatz 4), es sei denn, der Kunde fordert SWL hierzu ausdrücklich auf und SWL bestätigt die vorzeitige Erfüllung.

(3) Gesamthandsgemeinschaften (WEG-Gemeinschaften, Personengesellschaften, Erbengemeinschaften und eheliche Gütergemeinschaften) und Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) bevollmächtigen einen Vertreter, die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis für alle Mitglieder vorzunehmen und verpflichten ihn, Personenwechsel und sonstige wesentliche Änderungen den SWL unverzüglich in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an ein Mitglied der Personenmehrheit abgegebenen Erklärungen der SWL auch für die übrigen Mitglieder der Personenmehrheit wirksam.

§ 3 Herstellung, Änderung und Stilllegung des Netzanschlusses

(1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen, soweit keine berechtigten



Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

(2) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Netzanschlussleistung am Netzanschluss auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Beizufügen sind ein geeigneter Lageplan und bei Erfordernis zusätzliche Unterlagen. Der Anschlussnehmer gibt durch Ausfüllen des Auftrages und Übermittlung des unterzeichneten Formulars an SWL ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Anschlussvertrages ab. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Netzbetreibers in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe des voraussichtlichen Ausführungsbeginns und Zeitbedarfs zustande.

(3) Der Netzbetreiber hält sich an seine Vertragsbestätigung längstens 4 Monate gebunden, sofern mit der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses nicht innerhalb dieser Frist begonnen wurde und dieser Umstand nicht vom Netzbetreiber zu vertreten ist.

(4) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses sowie die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden (§ 9 NDAV). Der Anschlussnehmer trägt darüber hinaus die Kosten für die Abtrennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Beseitigung, sofern und soweit dies erforderlich ist und vom Anschlussnehmer veranlasst wurde.

(5) Ein Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV wird derzeit nicht erhoben.

(6) Die Kosten gemäß Absatz 4 werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die wesentlichen Berechnungsbestandteile sind im Angebot des Netzbetreibers ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt. Bei vom Standard (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 2) abweichenden Netzanschlussvarianten wird das zu bezahlende Entgelt nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(7) Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

(8) Der Besteller eines Netzanschlusses kann bis zur Vollendung des Netzanschlusses jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die vereinbarte Vergütung (Absatz 4) zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Netzbetreiber 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

(9) Ergibt sich, dass der Netzanschluss nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Kostenanschlages herstellbar bzw. änderbar ist, so steht dem Netzbetreiber, wenn der Besteller den Vertrag aus diesem Grund kündigt, nur der in § 645 Abs. 1 BGB bestimmte Anspruch zu. Ist eine solche Überschreitung des Kostenanschlages zu erwarten, so hat der Netzbetreiber dem Besteller unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 4 Mess- und Steuereinrichtungen

(1) Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 1 Abs. 4 Ziff. 1) und den TAB (vgl. § 1 Abs. 5) vorzusehen.

(2) Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers zu tragen (§ 22 Abs. 2 S. 5 NDAV). Diese werden vom Netzbetreiber pauschal bzw. bei Mess- und Steuereinrichtungen mit vom Standard abweichendem Umfang oder Montagebedingungen nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 5 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist von dem Fachunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage vorgenommen hat, beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

(2) Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch den Netzbetreiber werden dem Anschlussnehmer die hierfür entstehenden Kosten pauschal in Rechnung gestellt. Die wesentlichen Berechnungsbestandteile sind im Angebot des Netzbetreibers ausgewiesen.

(3) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten (§ 3 Abs. 4) sowie der ordnungsgemäßen Einrichtung der Zählerplätze für Mess- und Steuereinrichtungen (§ 4) abhängig gemacht werden.

(4) Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Absatz 2.

§ 6 Anschlussverhältnis

(1) Im Netzgebiet der Stadtwerke Landshut wird ein Brenngas der 2. Gasfamilie (Gruppe H) eingesetzt. Der mittlere Jahres-Brennwert beträgt 11,273 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,249 kWh/m³ und 11,294 kWh/m³ (Stand: 2016), was dem Technischen-Regel-DVGW-Arbeitsblatt G260 entspricht. Der Ruhedruck des Gases hinter dem Gasdruckregelgerät beträgt im Netzgebiet 23 (Innenstadtbereich) bis 50 (Randbereiche des Netzgebietes) mbar.

(2) Die vereinbarte Netzanschlusskapazität darf nicht überschritten werden. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern über verschiedene Zählpunkte genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebes die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Leistungen aller Anschlussnutzer nicht höher sein, als die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität. Der Netzbetreiber wird – soweit ihm dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist – die Netzanschlusskapazität im Auftrag des Anschlussnehmers und gegen Kostenerstattung gemäß § 3 dem Bedarf anpassen.

(3) Die Kundenanlage ist vom Anschlussnehmer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 1 Abs. 4 Ziff. 1) und die TAB (vgl. § 1 Abs. 5) sind zu beachten.

(4) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzzrückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln.

(5) Der Anschluss von (Bio)Gaseinspeiseanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen und bedarf vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen (z.B. EEG, KWKG) einer gesonderten vertraglichen Regelung. Der Netzbetreiber kann den Anschluss von der Einhaltung der von dem Netzbetreiber festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückwirkungen abhängig machen. Insoweit und bezüglich sonstiger Fragen der Planung, der Errichtung, des Betriebs und der Änderung von Gasein-



speiseanlagen, die an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen und parallel mit dem Netz betrieben werden, gelten die TAB (vgl. § 1 Abs. 5).

(6) Um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Kundenanlage auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

§ 7 Anschlussnutzungsverhältnis

(1) Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Verbrauchsgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Messeinrichtungen vornehmen. Der Betrieb bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) § 6 gilt für das Vertragsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer entsprechend.

§ 8 Messstellenbetrieb und Messung

(1) Für den Ein- und Ausbau, den Betrieb und die Wartung sowie die Festlegung von Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen (Messstellenbetrieb) nach Maßgabe von § 3 und § 8 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) ist unter Berücksichtigung der vom Netzbetreiber aufgestellten technischen Mindestanforderungen der Messstellenbetreiber zuständig. Dieser führt auch die Messung (Ab- und Auslesung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten) der gelieferten Energie durch.

(2) Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 5 und § 6 MsbG getroffen wurde, eine solche Vereinbarung endet oder der Messstellenbetreiber ausfällt, ohne dass zum Zeitpunkt der Beendigung oder des Ausfalls ein Dritter den Messstellenbetrieb und die Messung übernimmt, ist der Netzbetreiber gem. § 18 MsbG zur Übernahme des Messstellenbetriebes berechtigt und verpflichtet.

(3) Ist der Netzbetreiber gemäß Absatz 2 der Messstellenbetreiber, gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Sämtliche Mess- und Steuereinrichtungen stellt der Netzbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum.
2. Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haften für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und

Steuereinrichtungen des Netzbetreibers. Dies gilt nicht, soweit sie hieran kein Verschulden trifft.

3. Messeinrichtungen mit Registrierung der Lastgangwerte werden monatlich und Messeinrichtungen ohne Registrierung der Lastgangwerte jährlich ab- bzw. ausgelesen. Die Ablestermine werden vom Netzbetreiber festgelegt. Fordert der Anschlussnutzer weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber gesondert zu vergüten.
4. Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die vom Netzbetreiber ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von dem Netzbetreiber außerhalb seiner bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Der Netzbetreiber kann hierfür ein Entgelt verlangen.

(4) Die Bestimmungen der NDAV und des MsbG bleiben im Übrigen unberührt.

§ 9 Inaktive Netzanschlüsse

(1) Inaktive Netzanschlüsse sind in Betrieb befindliche Anschlüsse, bei denen für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten keine Gasentnahme aus dem Verteilernetz stattfindet. Inaktive Netzanschlüsse sind entsprechend DVGW-Rundschreiben G 05/04 grundsätzlich zu vermeiden und werden nach schriftlicher Ankündigung grundsätzlich durch den Netzbetreiber vom Verteilernetz getrennt. Eine spätere Wiederversorgung richtet sich nach den Ergänzenden Bestimmungen und Preisen für einen Neuanschluss.

(2) Abweichend hiervon kann der Anschlussnehmer in Absprache mit dem Netzbetreiber die Verwahrung des inaktiven Netzanschlusses vereinbaren. Voraussetzung hierfür ist eine regelmäßige Überprüfung im Rahmen des DVGW Arbeitsblattes G465-1. Für die Überprüfung des inaktiven Netzanschlusses (i.d.R. jährlich) berechnet der Netzbetreiber eine Überprüfungspauschale, welche sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen richtet.

§ 10 Entgelte und Kosten

(1) Neben den vertraglich vereinbarten Entgelten können weitere Kosten anfallen, soweit der Kunde diese zu vertreten hat. Die Kosten werden für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

(2) Zu den gemäß Absatz 1 zu erstattenden Kosten zählen insbesondere die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 Abs. 5 NDAV.

§ 11 Haftung

(1) Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen nach §§ 16, 16a EnWG, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

(2) Sofern der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, bleibt die Bestimmung des § 18 NDAV unberührt. Sind Dritte an die Gasanlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NDAV zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.

(3) Die Gewährleistung und Haftung richtet sich im Übrigen nach Absatz 4.

(4) Die Vertragsparteien haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer um eine juristische



Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handlungsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers ausgeschlossen. Soweit die Haftung nach den vorstehenden Sätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

§ 12 Datenschutz

(1) Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Für darüber hinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht eine wirksame Rechtsvorschrift (z. B. Europäische Datenschutzgrundverordnung, Allgemeines Bundesdatenschutzgesetz o.a.) dies erlaubt oder anordnet.

(2) Der Netzbetreiber behält sich vor, zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. SWL behalten sich weiterhin vor, zu dem vorgenannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Kunden (sog. Negativdaten) zu verarbeiten, insbesondere zu speichern.

§ 13 Verbraucherinformationen und Verbraucherstreitbelegungsverfahren

(1) Informationen zu Verbraucherrechten im Rahmen der Energieversorgung sind neben den bekannten Verbraucherschutzzeineinrichtungen auch über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 / 224 80 - 500 oder 018 05 / 10 10 00 (Mo. – Fr. 9.00 – 15.00

Uhr), Fax: 030 / 224 80 - 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, Internet: www.bundesnetzagentur.de, erhältlich.

(2) Gasversorgungsunternehmen (Netzbetreiber und Messstellenbetreiber) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Privatkunde) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch das Unternehmen nicht abgeholfen, hat das Unternehmen die Gründe in Textform darzulegen und auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG unter Angabe der Anschrift und der Webseite der Schlichtungsstelle hinzuweisen. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken Landshut und Verbrauchern (§ 13 BGB) kann die anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, sind die Stadtwerke Landshut verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Der Antrag des Verbrauchers auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke Landshut im Verfahren nach § 111a EnWG der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen haben. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Geschäftszeiten: Mo. – Fr. 10.00 – 16.00 Uhr, Tel.: 030 / 275 72 40 - 0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Webseite: www.schlichtungsstelle-energie.de.

(3) Sofern und soweit die Stadtwerke Landshut den Online-Abschluss von Kauf- oder Dienstleistungsverträgen anbieten, haben Verbraucher (Privatkunden) die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren

an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

(4) Das Recht der Verbraucher, die Gerichte anzurufen oder ein anderes, gesetzlich vorgesehenes Verfahren zu beantragen, bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Schlussbestimmungen, Änderungen und Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ergänzenden Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Für eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG gilt die vorherige Zustimmung als erteilt.

(3) Der Kunde teilt Änderungen, die Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis, insbesondere auf die Abrechnung, haben können, den SWL unverzüglich mit.

(4) Die SWL sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern (§ 4 Abs. 3 NDAV).

(5) Diese Ergänzenden Bedingungen wurden am 18.07.2017 vom Werksrat beschlossen und am 31.07.2017 im Amtsblatt der Stadt Landshut veröffentlicht. Sie treten mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bedingungen vom 01.05.2007 außer Kraft.



Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (EB AVBWasserV)

Stand: 01.08.2017

Inhalt	Seite
§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen.....	1
§ 2 Vertragsschluss.....	1
§ 3 Herstellung, Änderung und Stilllegung des Netzanschlusses.....	2
§ 4 Inbetriebsetzung der Kundenanlage.....	2
§ 5 Anschlussverhältnis.....	2
§ 6 Anschlussnutzungsverhältnis.....	3
§ 7 Mess- und Steuereinrichtungen.....	3
§ 8 Messstellenbetrieb und Messung.....	3
§ 9 Verbrauchsabrechnung.....	3
§ 10 Entgelte und Kosten.....	3
§ 11 Haftung.....	3
§ 12 Datenschutz.....	4
§ 13 Verbraucherinformation und Verbraucherstreitbelegungsverfahren.....	4
§ 14 Schlussbestimmungen, Änderung und Inkrafttreten.....	4

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Die nachstehenden Bestimmungen regeln, ergänzend zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Landshut (SWL) jedermann an ihr öffentliches Wasserversorgungsnetz anschließen und zu allgemeinen Preisen mit Wasser versorgen.

(2) SWL sind ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Landshut (vgl. Art. 88 Bayerische Gemeindeordnung) mit Sitz in Landshut, Amtsgericht Landshut HRA 8267. Die (ladungsfähige) Anschrift der Hauptverwaltung lautet Christoph-Dorner-Str. 9, 84028 Landshut. Die Hauptgeschäftsfelder der SWL sind neben der Energieversorgung die Wärme- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung sowie der Betrieb öffentlicher Bäder und des städtischen ÖPNV.

(3) Die Bestimmungen der AVBWasserV sowie diese Ergänzenden Bedingungen gelten, soweit gesetzlich zulässig, auch für die Versorgung von Industrieunternehmen.

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch bei Kenntnis der SWL, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(5) Im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen bedeutet:

1. Allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne dieser Bedingungen sind neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften und DIN-Normen insbesondere die technischen Regeln des DVGW – Deut-

scher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. in ihrer jeweils aktuellen und u.a. auf den Internetseiten des DVGW und des Netzbetreibers veröffentlichten Fassung. Die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die vorgenannten Bestimmungen eingehalten worden sind.

2. Anschlussnehmer ist jede natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Wasserversorgungsnetz der SWL angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen ist.
3. Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Wasserversorgungsnetz zur Entnahme von Wasser nutzt.
4. Netzanschluss: Der Netzanschluss verbindet das Wasserversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Kundenanlage des Anschlussnehmers (§ 10 Abs. 1 AVBWasserV). Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbart wird, gilt als Netzanschluss ein Standard-Netzanschluss. Ein Standard-Netzanschluss wird für 1-2 Familienhäuser mit einer Anschlussleitung der Dimension DN 25, für Mehrfamilienhäuser mit einer Anschlussleitung der Dimension DN 32 und für darüber hinausgehende Anschlussobjekte mit einer Anschlussleitung der Dimension DN 40 bzw. DN 50 hergestellt. Der Übergabepunkt besteht bei Standard-Netzanschlüssen aus der Hauptabsperrrichtung. Alle nachfolgenden Anlagenteile, mit Ausnahme der Messeinrichtung, sind unterhaltspflichtiges Eigentum des Anschlussnehmers.
5. Netzbetreiber im Sinne dieser Bedingungen und verantwortlich für die

Verteilung von Wasser und den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des eigenen Verteilernetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sind die Stadtwerke Landshut (vgl. § 1 Abs. 2).

(6) Die Stadtwerke Landshut sind berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen (TAB) weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Das Angebot der SWL in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

(2) Wasseranschluss- und -versorgungsverträge kommen stets mit dem Eigentümer oder einem sonst dinglich Berechtigten (Erbbauberechtigte o.a.) des zu versorgenden Grundstücks zustande. Eine Vereinbarung, wonach in diesen Fällen ein Mieter oder Pächter die Bezahlung der SWL-Rechnungen übernimmt, befreit den Vertragspartner der SWL grundsätzlich nicht von seiner Zahlungspflicht.

(3) Eine Erfüllung durch die SWL erfolgt nicht vor Ablauf der Frist eines ggf. vorhandenen Widerrufsrechts gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert SWL hierzu ausdrücklich auf und SWL bestätigen die vorzeitige Erfüllung.



(4) Gesamthandsgemeinschaften (WEG-Gemeinschaften, Personengesellschaften, Erbengemeinschaften und eheliche Gütergemeinschaften) und Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) bevollmächtigen einen Vertreter, die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis für alle Mitglieder vorzunehmen und verpflichten ihn, Personenwechsel und sonstige wesentliche Änderungen den SWL unverzüglich in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an ein Mitglied der Personenmehrheit abgegebenen Erklärungen der SWL auch für die übrigen Mitglieder der Personenmehrheit wirksam.

§ 3 Herstellung, Änderung und Stilllegung des Netzanschlusses

(1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

(2) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Netzanschlussleistung am Netzanschluss auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Beizufügen sind ein geeigneter Lageplan und bei Erfordernis zusätzliche Unterlagen. Der Anschlussnehmer gibt durch Ausfüllen des Auftrages und Übermittlung des unterzeichneten Formulars an SWL ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Anschlussvertrages ab. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Netzbetreibers in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe des voraussichtlichen Ausführungsbeginns und Zeitbedarfs zustande.

(3) Der Netzbetreiber hält sich an seine Vertragsbestätigung längstens 4 Monate gebunden, sofern mit der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses nicht innerhalb dieser Frist begonnen wurde und dieser Umstand nicht vom Netzbetreiber zu vertreten ist.

(4) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses sowie die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden (§ 10 Abs. 4 AVBWasserV). Der Anschlussnehmer trägt darüber hinaus die Kosten für die Abtrennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Beseitigung, sofern und soweit dies erforderlich ist und vom Anschlussnehmer veranlasst wurde.

(5) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber einen Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV. Der BKZ beträgt 70 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß erheblich erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht.

(6) Die Kosten gemäß Absatz 4 und der BKZ gemäß Absatz 5 werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die wesentlichen Berechnungsbestandteile sind im Angebot des Netzbetreibers ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt. Bei vom Standard (vgl. § 1 Abs. 5 Nr. 4) abweichenden Netzanschlussvarianten wird das zu bezahlende Entgelt nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(7) Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

(8) Der Besteller eines Netzanschlusses kann bis zur Vollendung des Netzanschlusses jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die vereinbarte Vergütung (Absatz 4 und 5) zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Netzbetreiber 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

(9) Ergibt sich, dass der Netzanschluss nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Kostenanschlages herstellbar bzw. änderbar ist, so steht dem Netzbetreiber, wenn der Besteller den Vertrag aus diesem Grund kündigt, nur der im § 645 Abs. 1 BGB bestimmte Anspruch zu. Ist eine solche Überschreitung des Kostenanschlages zu erwarten, so hat der Netzbetreiber dem Besteller unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 4 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV und ist von dem Fachunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage vorgenommen hat, beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

(2) Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch den Netzbetreiber werden dem Anschlussnehmer die hierfür entstehenden Kosten pauschal in Rechnung gestellt. Die wesentlichen Berechnungsbestandteile sind im Angebot des Netzbetreibers ausgewiesen.

(3) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses (§ 3 Abs. 5) und der Netzanschlusskosten (§ 3 Abs. 4) abhängig gemacht werden.

(4) Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Absatz 2.

§ 5 Anschlussverhältnis

(1) Für die Art der Versorgung gilt § 4 AVBWasserV.

(2) Die vereinbarte Netzanschlusskapazität darf nicht überschritten werden. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern über verschiedene Zählpunkte genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebes die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Leistungen aller Anschlussnutzer nicht höher sein, als die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität. Der Netzbetreiber wird – soweit ihm dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist – die Netzanschlusskapazität im Auftrag des Anschlussnehmers und gegen Kostenerstattung gemäß § 3 dem Bedarf anpassen.

(3) Die Kundenanlage ist vom Anschlussnehmer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 1 Abs. 5 Ziff. 1) und die TAB (vgl. § 1 Abs. 6) sind zu beachten.

(4) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzrückwirkungen zu rechnen ist.



Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln.

(5) Der Betrieb einer Eigenanlage ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Eine evtl. benötigte Reserve- & Zusatzversorgung bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung.

(6) Um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Kundenanlage auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

§ 6 Anschlussnutzungsverhältnis

(1) Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Verbrauchsgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Messeinrichtungen vornehmen. Der Betrieb bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) § 5 gilt für das Vertragsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer entsprechend.

§ 7 Mess- und Steuereinrichtungen

(1) Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 1 Abs. 5 Ziff. 1) und den TAB (vgl. § 1 Abs. 6) vorzusehen.

(2) Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers zu tragen (§ 11 Abs. 3 AVBWasserV). Diese werden vom Netzbetreiber pauschal bzw. bei Mess- und Steuereinrichtungen mit vom Standard abweichendem Umfang oder Montagebedingungen nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 8 Messstellenbetrieb und Messung

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;

- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

(2) Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 1 und Satz 2 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 2 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus der AVBWasserV und diesen Bedingungen heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz in Textform widersprechen.

(3) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Netzbetreibers möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen (§ 20 AVBWasserV). Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

(4) Die § 18 und § 20 AVBWasserV bleiben im Übrigen unberührt.

§ 9 Verbrauchsabrechnung

(1) Die Lieferungen der SWL werden grundsätzlich jährlich festgestellt und abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellen die SWL eine Schlussrechnung.

(2) Eine unterjährige Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) wird nicht angeboten.

(3) Wasser, das aufgrund von Schäden an der Kundenanlage (Wasserrohrbrüche etc.) ungenutzt abläuft, gilt als von den SWL geliefert und wird berechnet. Sofern der Wasserverbrauch gemäß Satz 1 nicht gemessen wurde, werden die SWL den Verbrauch rechnerisch ermitteln.

(4) Rechnungsbeträge und Abschlagsforderungen der SWL sind so zu begleichen, dass für SWL keine vermeidbaren Kosten entstehen (z.B. bargeldloser Zahlungsverkehr oder Kassenautomat). Die Kosten für eine Inanspruchnahme der Barkasse der SWL trägt der Kunde.

§ 10 Entgelte und Kosten

(1) Neben den vertraglich vereinbarten Entgelten können weitere Kosten anfallen, soweit der Kunde diese zu vertreten hat. Die Kosten werden für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

(2) Zu den gemäß Absatz 1 zu erstattenden Kosten zählen insbesondere die Kosten für eine Mahnung bzw. Inkassobeauftragung gemäß § 27 Abs. 2 AVBWasserV sowie die Kosten für die Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 33 Abs. 3 AVBWasserV.

§ 11 Haftung

(1) Sollten SWL durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen der SWL, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

(2) Sofern der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, bleibt die Bestimmung des § 6 AVBWasserV unberührt. Sind Dritte an die Kundenanlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 6 AVBWasserV zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie den Netzbetreiber im Falle eines Schaden-



seintritt so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.

(3) Die Gewährleistung und Haftung richtet sich im Übrigen nach Absatz 4.

(4) Die Vertragsparteien haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers ausgeschlossen. Soweit die Haftung nach den vorstehenden Sätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

§ 12 Datenschutz

(1) Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses

notwendig ist. Für darüber hinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht eine wirksame Rechtsvorschrift (z.B. Europäische Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz o.a.) dies erlaubt oder anordnet.

(2) SWL sind berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungsunternehmen (ebenfalls Stadtwerke Landshut) den Wasserverbrauch des Kunden mitzuteilen, soweit dies zur Berechnung der Entwässerungsgebühren des Kunden erforderlich ist.

(3) SWL behalten sich vor, zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. SWL behalten sich weiterhin vor, zu dem vorgenannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Kunden (sog. Negativdaten) zu speichern und, soweit zulässig, zu verarbeiten.

§ 13 Verbraucherinformation und Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

(1) Die SWL nehmen als Wasserversorgungsunternehmen an keinem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teil.

(2) Sofern und soweit die Stadtwerke Landshut den Online-Abschluss von Kauf- oder Dienstleistungsverträgen anbieten, haben Verbraucher (Privatkunden) die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die

OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

(3) Das Recht des Kunden, die Gerichte anzurufen oder ein anderes, gesetzlich vorgesehenes Verfahren zu beantragen, bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Schlussbestimmungen, Änderung und Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ergänzenden Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Für eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG gilt die vorherige Zustimmung als erteilt.

(3) Der Kunde teilt Änderungen, die Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis, insbesondere auf die Abrechnung, haben können, den SWL unverzüglich mit.

(4) Die SWL sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern (§ 4 Abs. 2 AVBWasserV).

(5) Diese Ergänzenden Bedingungen wurden am 18.07.2017 vom Werkssenat beschlossen und am 31.07.2017 im Amtsblatt der Stadt Landshut veröffentlicht. Sie treten mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bedingungen vom 01.04.1982 außer Kraft.

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Landshut für die Versorgung von Letztverbrauchern ohne registrierende Lastgangmessung mit Elektrizität zu Sondervertragskonditionen (AGB-Strom-VT-SLP)

Stand: 01.08.2017

Inhalt	Seite
§ 1 Vertragsgegenstand.....	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 3 Vertragschluss.....	1
§ 4 Vertragsbeginn und -ende	2
§ 5 Bedarfsdeckung.....	2
§ 6 Art und Umfang der Versorgung.....	2
§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten	2
§ 8 Zutrittsrecht.....	2
§ 9 Unterbrechung der Versorgung.....	2
§ 10 Haftung.....	3
§ 11 Messstellenbetrieb.....	3
§ 12 Messung.....	3
§ 13 Jahresverbrauchsabrechnung.....	3
§ 14 Unterjährige Verbrauchsabrechnung.....	4
§ 15 Berechnungsfehler.....	4
§ 16 Fälligkeit, Einwände und Verzug.....	4
§ 17 Vorauszahlungen.....	4
§ 18 Sicherheitsleistung.....	4
§ 19 Versorgungspreise und Preisbestandteile	5
§ 20 Zusätzliche Entgelte und Kosten	5
§ 21 Preisänderungen	5
§ 22 Änderungen der Allgemeinen Bedingungen.....	5
§ 23 Rechte des Kunden bei Preis Anpassungen und Änderungen der Allgemeinen Bedingungen	5
§ 24 Gemeinsame Bestimmungen zur Beendigung des Versorgungsverhältnisses	6
§ 25 Kündigung durch den Kunden.....	6
§ 26 Kündigung durch SWL.....	6
§ 27 Datenschutz	6
§ 28 Verbraucherinformation und Verbraucherstreitbeilegungsverfahren	6
§ 29 Schlussbestimmungen	6
§ 30 Inkrafttreten	7

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Allgemeinen Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Landshut (nachfolgend SWL) in ihrer Eigenschaft als Lieferant Kundenanlagen von Letztverbrauchern ohne registrierende Lastgangmessung zu Sondervertragskonditionen mit Elektrizität beliefern. Nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen ist die Belieferung von Letztverbrauchern mit registrierender Lastgangmessung sowie Letztverbrauchern im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV).

(2) Kunden ohne registrierende Lastgangmessung sind Letztverbraucher, bei denen der zuständige Verteilnetzbetreiber für die Abwicklung der Energiebelieferung vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) anwendet, die eine registrierende Lastgangmessung nicht erfordern.

Stromseitig handelt es sich hierbei in der Regel um Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden (vgl. § 12 StromNZV).

(3) SWL sind ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Landshut (vgl. Art. 88 Bayerische Gemeindeordnung) mit Sitz in Landshut, Amtsgericht Landshut HRA 8267. Die (ladungsfähige) Anschrift der Hauptverwaltung lautet Christoph-Dorner-Str. 9, 84028 Landshut. Die Hauptgeschäftsfelder der SWL sind neben der Energieversorgung die Wärme- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung sowie der Betrieb öffentlicher Bäder und des städtischen ÖPNV.

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch bei Kenntnis der SWL, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen bedeutet:

1. Energie: Elektrizität und Gas, soweit sie

zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet werden (vgl. § 3 Nr. 14 EnWG);

2. Kunden: Großhändler, Letztverbraucher und Unternehmen, die Energie kaufen;
3. Kundenanlage: Einrichtungen des Kunden, die für die Übernahme von Energie aus einem öffentlichen Verteilnetz zum kundeneigenen Verbrauch bestimmt und i.d.R. mit dem Netzanschluss verbunden sind, der die Kundenanlage mit dem Verteilnetz verbindet;
4. Letztverbraucher: Natürliche oder juristische Personen, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen.

2. Vertragsschluss, -beginn und -ende

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Der Kunde gibt durch Ausfüllen des Auftrages und Übermittlung des unterzeichneten Formulars an SWL ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Versorgungsvertrages ab. Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SWL in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande.
- (2) Das Angebot der SWL in Prospekten,



Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

(3) Gesamthandsgemeinschaften (WEG-Gemeinschaften, Personengesellschaften, Erbengemeinschaften und eheliche Gütergemeinschaften) und Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) bevollmächtigen einen Vertreter, die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis für alle Mitglieder vorzunehmen und verpflichten ihn, Personenwechsel und sonstige wesentliche Änderungen den SWL unverzüglich in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an ein Mitglied der Personenmehrheit abgegebenen Erklärungen der SWL auch für die übrigen Mitglieder der Personenmehrheit wirksam.

§ 4 Vertragsbeginn und -ende

(1) Der Lieferbeginn hängt davon ab, ob alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (fristgerechte Kündigung eines Altvertrages, Anmeldungsbestätigung des zuständigen Netzbetreibers etc.) erfolgt sind und kann insoweit vom Wunsch des Kunden abweichen.

(2) Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Verbrauchers gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sein denn, der Kunde fordert SWL hierzu ausdrücklich auf und SWL bestätigen den vorzeitigen Lieferbeginn.

(3) Die Beendigung des Vertragsverhältnisses richtet sich nach den § 24 bis § 26 dieser Allgemeinen Bedingungen.

(4) SWL gewährleisten einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der bestehende Liefervertrag ordnungsgemäß beendet wurde.

3. Versorgung

§ 5 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Versorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Lieferungen der SWL zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Energieversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 6 Art und Umfang der Versorgung

(1) SWL sind verpflichtet, für die Dauer des Versorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Der Gefahrübergang erfolgt mit der Übergabe der Lieferungen an der vertraglich vereinbarten Kundenanlage. Satz 1 gilt nicht, soweit und solange

1. die Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat oder
3. SWL an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.

(2) Welche Qualität und Beschaffenheit der Versorgung für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich neben allgemeinen Vorschriften aus der Versorgungsqualität und -beschaffenheit des jeweiligen Verteilungsnetzes, an das die Kundenanlage angeschlossen ist, und wird in der Regel im Anschlussnutzungsvertrag, den der Kunde mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen hat, definiert. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde hierfür auf eigene Kosten entsprechende Vorkehrungen.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, SWL von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWL nach § 9 beruht. SWL sind verpflichtet, seine Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(4) SWL sind im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Versorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. SWL haben die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde berechtigt ist, zu den gültigen Preisen und Bedingungen Energie zur Verfügung zu stellen. Die Belieferung erfolgt zum Zwecke der Versorgung des Letztverbrauchers.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind den SWL mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Verbrauch bzw. die Leistungsanspruchnahme erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an SWL zu wenden.

§ 8 Zutrittsrecht

(1) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWL den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 12 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

(2) Zutrittsrechte des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Unterbrechung der Versorgung

(1) SWL sind berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Versorgungsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind SWL berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. SWL können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) SWL haben die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der



Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

(5) Das Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 321 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

§ 10 Haftung

(1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ggf. Ansprüche gegen den örtlichen Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden. Die SWL sind insoweit als Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung nach den Absätzen 2 bis 6.

(2) Die Vertragsparteien haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Für einfache Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

(4) Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.

(5) Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

(6) Soweit die Haftung nach den Absätzen 2 bis 5 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

4. Messstellenbetrieb und Messung

§ 11 Messstellenbetrieb

(1) Die Lieferungen der SWL werden an jeder Abnahmestelle durch Messeinrichtungen festgestellt. Als Abnahmestelle gilt jede wirtschaftlich selbständige Kundenanlage. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hauenschlüsse umfassen. Nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Verbraucher gelten als eine einzige Abnahmestelle.

(2) Der zuständige Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. Mess- und Steuereinrichtungen müssen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, sowie den von dem Netzbetreiber für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen genügen.

(3) SWL sind verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei SWL, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen SWL zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

(4) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen zum Messstellenbetrieb, insbesondere das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), bleiben unberührt.

§ 12 Messung

(1) SWL sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von einem zur Messung berechtigten Dritten erhalten haben.

(2) SWL können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse der SWL an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. SWL dürfen bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 1 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber oder SWL das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, dürfen SWL den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei

einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

5. Abrechnung

§ 13 Jahresverbrauchsabrechnung

(1) Der Bedarf an Elektrizität wird für jede Abnahmestelle gesondert abgerechnet. § 11 Abs. 1 S. 2 ff. gelten entsprechend.

(2) Die Lieferungen der SWL werden grundsätzlich jährlich festgestellt und abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellen die SWL nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(4) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können SWL für den Verbrauch nach der letzten Abrechnung eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhinderersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

(5) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach und verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.



§ 14 Unterjährige Verbrauchsabrechnung

(1) Auf Wunsch rechnen die SWL den Stromverbrauch des Kunden monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung gemäß § 40 Abs. 3 S. 2 EnWG). Hierfür berechnen die SWL dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:

1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
2. Der Kunde hat den SWL seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
3. SWL werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

(2) § 13 gilt im Übrigen entsprechend.

§ 15 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von SWL zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln SWL den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableserzeitrums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

6. Zahlung und Verzug

§ 16 Fälligkeit, Einwände und Verzug

(1) Zahlungsaufforderungen werden zu dem von SWL angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den SWL bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der SWL.

(2) Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für SWL keine zusätzlichen Kosten entstehen (z.B. bargeldloser Zahlungsverkehr oder Kassenautomat). Die Kosten für eine Inanspruchnahme der Barkasse der SWL trägt der Kunde.

(3) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber SWL zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern

- a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
- b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 1 unberührt.

(4) Gegen Ansprüche der SWL kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(5) Bei Zahlungsverzug des Kunden können SWL, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist. Anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften hat der Kunde an SWL zu erstatten.

§ 17 Vorauszahlungen

(1) SWL sind berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht

rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben bei

1. zweimaligem unvollständigen oder ausbleibenden Zahlungseingang trotz Fälligkeit oder
2. zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch den Versorger im laufenden Vertragsverhältnis oder
3. bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis zum Versorger oder
4. nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung fälliger Beträge für die Unterbrechung der Versorgung und deren Wiederherstellung.

(3) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben SWL Abschlagszahlungen, so können sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(4) Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

(5) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können SWL beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

§ 18 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 17 nicht bereit oder nicht in der Lage, können SWL in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so können SWL die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung



hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

7. Preise, Preis Anpassungen und Änderung der Allgemeinen Bedingungen

§ 19 Versorgungspreise und Preisbestandteile

(1) Soweit der Preis als Bruttogröße angegeben ist, versteht er sich als Endpreis im Sinne des § 3 Preisangabenverordnung (PAngV) inklusive der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

(2) Soweit der Preis als Nettogröße (ohne Umsatzsteuer) angegeben ist und nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind damit die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses auf die Lieferungen der SWL entfallenden, gesetzlich bedingten Abgaben und Umlagen für Stromlieferungen (z.B. Stromsteuer, Konzessionsabgabe, EEG-Umlage, KWKG-Umlage, Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage gem. § 17f Abs. 5 EnWG, Umlage gem. § 18 AblAV) und sämtliche sonstigen Kosten für Beschaffung, Netznutzung bzw. Verteilung, Messstellenbetrieb, Messung und Vertrieb abgegolten.

(3) Wird der Messstellenbetrieb bzw. die Messung von einem Dritten durchgeführt, werden dem Kunden die in den Preisen hierfür enthaltenen Entgelte für Messstellenbetrieb/Messung erstattet.

§ 20 Zusätzliche Entgelte und Kosten

(1) Neben den Entgelten für die Versorgung (§ 19) können weitere Kosten anfallen, soweit der Kunde diese zu vertreten hat. Die Kosten werden für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

(2) Zu den gemäß Absatz 1 zu erstattenden Kosten zählen insbesondere die Aufwendungen für eine unterjährige Abrechnung gemäß § 14, die Kosten für eine Mahnung bzw. Inkassobeauftragung gemäß § 16 Abs. 5 sowie die Kosten für die Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 9 Abs. 4.

§ 21 Preisänderungen

(1) Bei nachträglichen Änderungen der Belastungen gemäß § 19, die in die Kalkulation des Preises eingeflossen sind, sind SWL unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Preise

jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 19, sind SWL abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

(2) SWL werden den Preis durch Preisänderungen laufend an die Entwicklung ihrer diesbezüglichen Kosten gemäß § 19 anpassen. SWL werden nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB den Umfang und die Zeitpunkte der Preisänderungen so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen und dadurch eine Saldierung aller Kostenveränderungen stattfindet.

(3) Die vorgenannten Absätze gelten für Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstige Kosten, die die Beschaffung, die leitungsgewundene Verteilung, die Messung oder den Vertrieb belasten und nach Lieferbeginn aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften neu hinzukommen oder ersatzlos wegfallen, entsprechend.

(4) Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Hierbei haben SWL den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach § 25 Absatz 2 in übersichtlicher Form anzugeben.

(5) Sofern und soweit die Parteien vereinbart haben, dass die vertraglichen Nettopreise die Belastungen gemäß § 19 Abs. 2 nicht enthalten und diese in jeweils aktuell gültiger Höhe hinzuzurechnen seien, gelten die Absätze 1 bis 4 ausschließlich für die vertraglichen Nettopreise.

(6) Soweit SWL einen Preis bis zu einem bestimmten Zeitpunkt garantiert, gelten die vereinbarten Preise bis zum Ende des Garantiezeitraums (Preisgarantie).

§ 22 Änderungen der Allgemeinen Bedingungen

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die SWL den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, sind die SWL berechtigt, den Vertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend anzupassen. Einer Verände-

rung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(2) § 21 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 23 Rechte des Kunden bei Preis Anpassungen und Änderungen der Allgemeinen Bedingungen

(1) Der Kunde hat das Recht, eine Änderung der vereinbarten Preise durch die SWL (§ 21) einer gerichtlichen Kontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB zu unterziehen.

(2) Die Billigkeit einer Preisänderung im Sinne des § 315 Abs. 3 BGB gilt vom Kunden als anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der brieflichen Änderungsmitteilung gegenüber den SWL der Änderung in Textform widerspricht und nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin die betreffende Leistung von den SWL bezieht. Satz 1 gilt nur, wenn SWL bei der brieflichen Mitteilung der Änderung darauf hinweisen, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Änderung diese zwischen SWL und dem Kunden zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt gilt.

(3) Widerspricht der Kunde einer Preisänderung durch die SWL form- und fristgerecht im Sinne des Absatzes 2, so sind die SWL auf Verlangen des Kunden zum Nachweis des Preis Anpassungsrechts und der Billigkeit der Änderung, also der Differenz zwischen neuem Preis und Ausgangspreis, verpflichtet. Als Ausgangspreis gilt der Preis, der vereinbart wurde oder dadurch zum vereinbarten Preis wurde, dass der Kunde eine auf der Grundlage einer Preisänderung vorgenommene Verbrauchsabrechnung (vgl. §§ 13, 14), in der auf die Preisänderung hingewiesen wurde, akzeptiert hatte, indem er weiter Elektrizität von den SWL bezogen hat, ohne die Preisänderung in angemessener Zeit gemäß § 315 BGB zu beanstanden.

(4) Widerspricht der Kunde einer Preisänderung nicht form- und fristgerecht im Sinne des Absatzes 2, so kann der Kunde sich nur dann auf die Unwirksamkeit der Preisänderung berufen, wenn die Preis Anpassungsklausel gemäß § 21 nicht wirksam in den Vertrag einbezogen wurde und der Kunde die Preisänderung innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang der jeweiligen Verbrauchsabrechnung (vgl. §§ 13, 14), in der die Preisänderung erstmals berücksichtigt worden ist, beanstanden hat.

(5) Eine Änderung der Preise durch die SWL, die nicht der Billigkeit im Sinne des § 315 BGB entspricht, kann rückwirkend von den SWL durch eine Änderung in angemessener Zeit ersetzt werden, die der Billigkeit im Sinne des § 315 BGB entspricht.



(6) Das Recht des Kunden gemäß § 25 Absatz 2, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen, bleibt unberührt.

(7) Hinsichtlich einer Änderung dieser Allgemeinen Bedingungen durch die SWL (§ 22) gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Billigkeit die Zumutbarkeit der Änderung tritt. Die Anpassung dieser Allgemeinen Bedingungen durch die SWL gilt als zumutbar, wenn sie keine wirtschaftlichen Nachteile für den Kunden mit sich bringt.

8. Beendigung des Versorgungsverhältnisses

§ 24 Gemeinsame Bestimmungen zur Beendigung des Versorgungsverhältnisses

(1) Der Vertrag endet durch Ablauf der Vertragslaufzeit oder durch Kündigung.

(2) Mindestlaufzeiten, Kündigungsstermine und -fristen sowie die Folgen einer unterbliebenen Kündigung werden individualvertraglich in den jeweiligen Vertragsbestimmungen und Produktinformationen vereinbart. Gesetzliche Rechte zu einer außerordentlichen Kündigung aus sonstigem Grund (z.B. gemäß § 314 BGB) bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform (§ 126 b BGB).

§ 25 Kündigung durch den Kunden

(1) Bei einem dauerhaften Auszug aus der Verbrauchsstelle ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

(2) Im Fall einer Änderung der vereinbarten Preise (§ 21) oder der Allgemeinen Bedingungen (§ 22) hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen, es sei denn, die Voraussetzungen und die Höhe der Änderung wurde zwischen den Parteien rechtswirksam vereinbart (z.B. Preisanpassungsklausel). Hierauf werden die SWL den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen.

(3) SWL sollen eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform (§ 126 b BGB) bestätigen. SWL dürfen keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 26 Kündigung durch SWL

(1) SWL sind in den Fällen des § 9 Abs. 1

berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 9 Abs. 2 sind SWL zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ist eine Anpassung der Preise (§ 21) bzw. der Allgemeinen Bedingungen (§ 22) nicht möglich und die Fortsetzung des Vertrages zu den bisherigen Bedingungen den SWL unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar, so können die SWL vom Vertrag zurücktreten bzw. kündigen.

9. Datenschutz, Verbraucherinformation und Verbraucherstreitbelegungsverfahren

§ 27 Datenschutz

(1) Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Für darüber hinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht eine wirksame Rechtsvorschrift (z.B. Europäische Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz o.a.) dies erlaubt oder anordnet.

(2) SWL behalten sich vor, zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. SWL behalten sich weiterhin vor, zu dem vorgenannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Kunden (sog. Negativdaten) zu speichern und, soweit zulässig, zu verarbeiten.

§ 28 Verbraucherinformation und Verbraucherstreitbelegungsverfahren

(1) Informationen zu Verbraucherrechten im Rahmen der Energieversorgung sind neben den bekannten Verbraucherschutzzeitschriften auch über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 / 224 80 - 500 oder 018 05 / 10 10 00 (Mo. – Fr. 9.00 – 15.00 Uhr), Fax: 030 / 224 80 - 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, Internet: www.bundesnetzagentur.de, erhältlich.

(2) Stromversorgungsunternehmen (Lieferanten und Messstellenbetreiber) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Privatkunde) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch das Unternehmen nicht abgeholfen, hat das Unternehmen die Gründe in Textform darzulegen und auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG unter Angabe der Anschrift und der Webseite der Schlichtungsstelle hinzuweisen. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken Landshut und Verbrauchern (§ 13 BGB) kann die anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, sind die Stadtwerke Landshut verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Der Antrag des Verbrauchers auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke Landshut im Verfahren nach § 111a EnWG der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen haben. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Geschäftszeiten: Mo. – Fr. 10.00 – 16.00 Uhr, Tel.: 030 / 275 72 40 - 0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Webseite: www.schlichtungsstelle-energie.de.

(3) Sofern und soweit die Stadtwerke Landshut den Online-Abschluss von Kauf- oder Dienstleistungsverträgen anbieten, haben Verbraucher (Privatkunden) die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

(4) Das Recht der Verbraucher, die Gerichte anzurufen oder ein anderes, gesetzlich vorgesehenes Verfahren zu beantragen, bleibt hiervon unberührt.

10. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 29 Schlussbestimmungen



(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten

entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Für eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG gilt die vorherige Zustimmung als erteilt.

(3) Der Kunde teilt Änderungen, die Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis, insbesondere auf die Abrechnung,

haben können, den SWL unverzüglich mit.

(4) Die Parteien werden sich bemühen, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Landshut. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bedingungen (AGB-Strom-VT SLP) gelten für Vertragsabschlüsse ab dem 01.08.2017.



Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Landshut für die Versorgung von Letztverbrauchern ohne registrierende Lastgangmessung mit Erdgas zu Sondervertragskonditionen (AGB-Gas-VT-SLP)

Stand: 01.08.2017

Inhalt	Seite
§ 1 Vertragsgegenstand.....	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 3 Vertragschluss.....	1
§ 4 Vertragsbeginn und -ende	2
§ 5 Bedarfsdeckung.....	2
§ 6 Art und Umfang der Versorgung.....	2
§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten	2
§ 8 Zutrittsrecht.....	2
§ 9 Unterbrechung der Versorgung.....	2
§ 10 Haftung.....	3
§ 11 Messstellenbetrieb.....	3
§ 12 Messung.....	3
§ 13 Jahresverbrauchsabrechnung.....	3
§ 14 Unterjährige Verbrauchsabrechnung.....	3
§ 15 Berechnungsfehler.....	4
§ 16 Fälligkeit, Einwände und Verzug.....	4
§ 17 Vorauszahlungen.....	4
§ 18 Sicherheitsleistung.....	4
§ 19 Versorgungspreise und Preisbestandteile	5
§ 20 Zusätzliche Entgelte und Kosten	5
§ 21 Preisänderungen	5
§ 22 Änderungen der Allgemeinen Bedingungen.....	5
§ 23 Rechte des Kunden bei Preis Anpassungen und Änderungen der Allgemeinen Bedingungen	5
§ 24 Gemeinsame Bestimmungen zur Beendigung des Versorgungsverhältnisses	6
§ 25 Kündigung durch den Kunden.....	6
§ 26 Kündigung durch SWL.....	6
§ 27 Datenschutz	6
§ 28 Verbraucherinformation und Verbraucherstreitbeilegungsverfahren	6
§ 29 Schlussbestimmungen	6
§ 30 Inkrafttreten	7

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Allgemeinen Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Landshut (nachfolgend SWL) in ihrer Eigenschaft als Lieferant Kundenanlagen von Letztverbrauchern ohne registrierende Lastgangmessung zu Sondervertragskonditionen mit Erdgas beliefern. Nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen ist die Belieferung von Letztverbrauchern mit registrierender Lastgangmessung sowie Letztverbrauchern im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV).

(2) Kunden ohne registrierende Lastgangmessung sind Letztverbraucher, bei denen der zuständige Verteilnetzbetreiber für die Abwicklung der Energiebelieferung vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) anwendet, die eine registrierende Lastgangmessung nicht erfordern. Gasseitig handelt es sich hierbei in der

Regel um Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden pro Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden (vgl. § 24 Abs. 1 GasNZV).

(3) SWL sind ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Landshut (vgl. Art. 88 Bayerische Gemeindeordnung) mit Sitz in Landshut, Amtsgericht Landshut HRA 8267. Die (ladungsfähige) Anschrift der Hauptverwaltung lautet Christoph-Dorner-Str. 9, 84028 Landshut. Die Hauptgeschäftsfelder der SWL sind neben der Energieversorgung die Wärme- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung sowie der Betrieb öffentlicher Bäder und des städtischen ÖPNV.

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch bei Kenntnis der SWL, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen bedeutet:

1. Energie: Elektrizität und Gas, soweit sie zur leitungsgebundenen Energieversorgung verwendet werden (vgl. § 3 Nr. 14 EnWG),
2. Kunden: Großhändler, Letztverbraucher und Unternehmen, die Energie, Wasser und/oder Fernwärme kaufen,
3. Kundenanlage: Einrichtungen des Kunden, die für die Übernahme von Energie, Wasser und/oder Fernwärme aus einem öffentlichen Verteilnetz zum kundeneigenen Verbrauch bestimmt und i.d.R. mit dem Netzanschluss verbunden sind, der die Kundenanlage mit dem Verteilnetz verbindet,
4. Letztverbraucher: Natürliche oder juristische Personen, die Energie, Wasser und/oder Fernwärme für den eigenen Verbrauch kaufen.

2. Vertragsschluss, -beginn und -ende

§ 3 Vertragsschluss

(1) Der Kunde gibt durch Ausfüllen des Auftrages und Übermittlung des unterzeichneten Formulars an SWL ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Versorgungsvertrages ab. Der Vertrag



kommt durch Bestätigung der SWL in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande.

(2) Das Angebot der SWL in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

(3) Gesamthandsgemeinschaften (WEG-Gemeinschaften, Personengesellschaften, Erbengemeinschaften und eheliche Gütergemeinschaften) und Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) bevollmächtigen einen Vertreter, die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis für alle Mitglieder vorzunehmen und verpflichten ihn, Personenwechsel und sonstige wesentliche Änderungen den SWL unverzüglich in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an ein Mitglied der Personenmehrheit abgegebenen Erklärungen der SWL auch für die übrigen Mitglieder der Personenmehrheit wirksam.

§ 4 Vertragsbeginn und -ende

(1) Der Lieferbeginn hängt davon ab, ob alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (fristgerechte Kündigung eines Altvertrages, Anmeldebestätigung des zuständigen Netzbetreibers etc.) erfolgt sind und kann insoweit vom Wunsch des Kunden abweichen.

(2) Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Verbrauchers gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert SWL hierzu ausdrücklich auf und SWL bestätigen den vorzeitigen Lieferbeginn.

(3) Die Beendigung des Vertragsverhältnisses richtet sich nach den §§ 24 bis § 26 dieser Allgemeinen Bedingungen.

(4) Die Stadtwerke Landshut gewährleisten einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der bestehende Liefervertrag ordnungsgemäß beendet wurde.

3. Versorgung

§ 5 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Versorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Erdgasbedarf aus den Lieferungen der SWL zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.

§ 6 Art und Umfang der Versorgung

(1) SWL sind verpflichtet, für die Dauer des Versorgungsvertrages im vertraglich

vorgesehenen Umfang jederzeit Erdgas zur Verfügung zu stellen. Der Gefahrübergang erfolgt mit der Übergabe der Lieferungen an der vertraglich vereinbarten Kundenanlage. Satz 1 gilt nicht, soweit und solange

1. die Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat oder
3. SWL an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.

(2) Welche Qualität und Beschaffenheit der Versorgung für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich neben allgemeinen Vorschriften aus der Versorgungsqualität und -beschaffenheit des jeweiligen Verteilungsnetzes, an das die Kundenanlage angeschlossen ist, und wird in der Regel im Anschlussnutzungsvertrag, den der Kunde mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen hat, definiert. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde hierfür auf eigene Kosten entsprechende Vorkehrungen.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung sind SWL, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWL nach § 9 beruht. SWL sind verpflichtet, seine Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

(4) SWL sind im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Versorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. SWL haben die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde berechtigt ist, zu den gültigen Preisen und Bedingungen Energie zur Verfügung zu stellen. Die Belieferung erfolgt zum Zwecke der Versorgung des Letztverbrauchers.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung

zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind den SWL mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Verbrauch bzw. die Leistungsanspruchnahme erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an SWL zu wenden.

§ 8 Zutrittsrecht

(1) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWL den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 12 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

(2) Zutrittsrechte des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Unterbrechung der Versorgung

(1) SWL sind berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesen Allgemeinen Versorgungsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind SWL berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. SWL können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) SWL haben die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten



können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

(5) Das Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 321 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

§ 10 Haftung

(1) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ggf. Ansprüche gegen den örtlichen Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden. Die SWL sind insoweit als Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung nach den Absätzen 2 bis 6.

(2) Die Vertragsparteien haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Für einfache Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

(4) Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen.

(5) Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

(6) Soweit die Haftung nach den Absätzen 2 bis 5 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

4. Messstellenbetrieb und Messung

§ 11 Messstellenbetrieb

(1) Die Lieferungen der SWL werden an

jeder Abnahmestelle durch Messeinrichtungen festgestellt. Als Abnahmestelle gilt jede wirtschaftlich selbständige Kundenanlage. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hauanschlüsse umfassen. Nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Verbraucher gelten als eine einzige Abnahmestelle.

(2) Der zuständige Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. Mess- und Steuereinrichtungen müssen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, sowie den von dem Netzbetreiber für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen genügen.

(3) SWL ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei SWL, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen SWL zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

(4) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen zum Messstellenbetrieb, insbesondere das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), bleiben unberührt.

§ 12 Messung

(1) SWL sind berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von einem zur Messung berechtigten Dritten erhalten haben.

(2) SWL können die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse der SWL an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. SWL dürfen bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber oder SWL das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, dürfen SWL den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch

vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

5. Abrechnung

§ 13 Jahresverbrauchsabrechnung

(1) Der Bedarf an Erdgas wird für jede Abnahmestelle gesondert abgerechnet. § 11 Abs. 1 S. 2 ff. gelten entsprechend.

(2) Die Lieferungen der SWL werden grundsätzlich jährlich festgestellt und abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellen die SWL nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(4) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können SWL für den Verbrauch nach der letzten Abrechnung eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

(5) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach und verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 14 Unterjährige Verbrauchsabrechnung



(1) Auf Wunsch rechnen die SWL den Verbrauch des Kunden monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung gemäß § 40 Abs. 3 S. 2 EnWG). Hierfür berechnen die SWL dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:

1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
2. Der Kunde hat den SWL seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
3. SWL werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

(2) § 13 gilt im Übrigen entsprechend.

§ 15 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von SWL zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln SWL den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

6. Zahlung und Verzug

§ 16 Fälligkeit, Einwände und Verzug

(1) Zahlungsaufforderungen werden zu dem von SWL angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den SWL bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der SWL.

(2) Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für SWL keine zusätzlichen Kosten entstehen (z.B. bargeldloser Zahlungsverkehr oder Kassenautomat). Die Kosten für eine Inanspruchnahme der Barkasse der SWL trägt der Kunde.

(3) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber SWL zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern

- a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
- b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 1 unberührt.

(4) Gegen Ansprüche der SWL kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

(5) Bei Zahlungsverzug des Kunden können SWL, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist. Anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften hat der Kunde an SWL zu erstatten.

§ 17 Vorauszahlungen

(1) SWL sind berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht

rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben bei

1. zweimaligem unvollständigen oder ausbleibenden Zahlungseingang trotz Fälligkeit oder
2. zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch den Versorger im laufenden Vertragsverhältnis oder
3. bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis zum Versorger oder
4. nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung fälliger Beträge für die Unterbrechung der Versorgung und deren Wiederherstellung.

(3) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben SWL Abschlagszahlungen, so können sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(4) Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

(5) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, können SWL beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

§ 18 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 17 nicht bereit oder nicht in der Lage, können SWL in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so können SWL die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung



hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

7. Preise, Preisanpassungen und Änderung der Allgemeinen Bedingungen

§ 19 Versorgungspreise und Preisbestandteile

(1) Soweit der Preis als Bruttogröße angegeben ist, versteht er sich als Endpreis im Sinne des § 3 Preisangabenverordnung (PAngV) inklusive der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

(2) Soweit der Preis als Nettogröße (ohne Umsatzsteuer) angegeben ist und nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind damit die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses auf die Lieferungen der SWL entfallenden, gesetzlich bedingten Abgaben und Umlagen für Gaslieferungen (z.B. Energiesteuer, Konzessionsabgabe, Regelleistungumlage) und sämtliche sonstigen Kosten für Beschaffung, Netznutzung bzw. Verteilung, Messstellenbetrieb, Messung und Vertrieb abgegolten.

(3) Wird der Messstellenbetrieb bzw. die Messung von einem Dritten durchgeführt, werden dem Kunden die in den Preisen hierfür enthaltenen Entgelte für Messstellenbetrieb/Messung erstattet.

§ 20 Zusätzliche Entgelte und Kosten

(1) Neben den Entgelten für die Versorgung (§ 19) können weitere Kosten anfallen, soweit der Kunde diese zu vertreten hat. Die Kosten werden für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

(2) Zu den gemäß Absatz 1 zu erstattenden Kosten zählen insbesondere die Aufwendungen für eine unterjährige Abrechnung gemäß § 14, die Kosten für eine Mahnung bzw. Inkassobeauftragung gemäß § 16 Abs. 5 sowie die Kosten für die Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 9 Abs. 4.

§ 21 Preisänderungen

(1) Bei nachträglichen Änderungen der Belastungen gemäß § 19, die in die Kalkulation des Preises eingeflossen sind, sind SWL unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der

Belastungen nach § 19, sind SWL abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

(2) SWL werden den Preis durch Preisänderungen laufend an die Entwicklung ihrer diesbezüglichen Kosten gemäß § 19 anpassen. SWL werden nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB den Umfang und die Zeitpunkte der Preisänderungen so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen und dadurch eine Saldierung aller Kostenveränderungen stattfindet.

(3) Die vorgenannten Absätze gelten für Steuern, Abgaben, Umlagen und sonstige Kosten, die die Beschaffung, die leitungsgebundene Verteilung, die Messung oder den Vertrieb belasten und nach Lieferbeginn aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften neu hinzukommen oder ersatzlos wegfallen, entsprechend.

(4) Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Hierbei haben SWL den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach § 25 Absatz 2 in übersichtlicher Form anzugeben.

(5) Sofern und soweit die Parteien vereinbart haben, dass die vertraglichen Nettopreise die Belastungen gemäß § 19 Abs. 2 nicht enthalten und diese in jeweils aktuell gültiger Höhe hinzuzurechnen seien, gelten die Absätze 1 bis 4 ausschließlich für die vertraglichen Nettopreise.

(6) Soweit SWL einen Preis bis zu einem bestimmten Zeitpunkt garantieren, gelten die vereinbarten Preise bis zum Ende des Garantiezeitraums (Preisgarantie).

§ 22 Änderungen der Allgemeinen Bedingungen

(1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragschluss schwerwiegend verändert und hätten die SWL den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, sind die SWL berechtigt, den Vertrag und diese Geschäftsbedingungen entsprechend anzupassen. Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.

(2) § 21 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 23 Rechte des Kunden bei Preisanpassungen und Änderungen der Allgemeinen Bedingungen

(1) Der Kunde hat das Recht, eine Änderung der vereinbarten Preise durch die SWL (§ 21) einer gerichtlichen Kontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB zu unterziehen.

(2) Die Billigkeit einer Preisänderung im Sinne des § 315 Abs. 3 BGB gilt vom Kunden als anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der brieflichen Änderungsmitteilung gegenüber den SWL der Änderung in Textform widerspricht und nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin die betreffende Leistung von den SWL bezieht. Satz 1 gilt nur, wenn SWL bei der brieflichen Mitteilung der Änderung darauf hinweisen, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Änderung diese zwischen SWL und dem Kunden zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt gilt.

(3) Widerspricht der Kunde einer Preisänderung durch die SWL form- und fristgerecht im Sinne des Absatzes 2, so sind die SWL auf Verlangen des Kunden zum Nachweis des Preisanpassungsrechts und der Billigkeit der Änderung, also der Differenz zwischen neuem Preis und Ausgangspreis, verpflichtet. Als Ausgangspreis gilt der Preis, der vereinbart wurde oder dadurch zum vereinbarten Preis wurde, dass der Kunde eine auf der Grundlage einer Preisänderung vorgenommene Verbrauchsabrechnung (vgl. §§ 13, 14), in der auf die Preisänderung hingewiesen wurde, akzeptiert hatte, indem er weiter Erdgas von den SWL bezogen hat, ohne die Preisänderung in angemessener Zeit gemäß § 315 BGB zu beanstanden.

(4) Widerspricht der Kunde einer Preisänderung nicht form- und fristgerecht im Sinne des Absatzes 2, so kann der Kunde sich nur dann auf die Unwirksamkeit der Preisänderung berufen, wenn die Preisanpassungsklausel gemäß § 21 nicht wirksam in den Vertrag einbezogen wurde und der Kunde die Preisänderung innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang der jeweiligen Verbrauchsabrechnung (vgl. §§ 13, 14), in der die Preisänderung erstmals berücksichtigt worden ist, beanstanden hat.

(5) Eine Änderung der Preise durch die SWL, die nicht der Billigkeit im Sinne des § 315 BGB entspricht, kann rückwirkend von den SWL durch eine Änderung in angemessener Zeit ersetzt werden, die der Billigkeit im Sinne des § 315 BGB entspricht.

(6) Das Recht des Kunden gemäß § 25 Absatz 2, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu



kündigen, bleibt unberührt.

(7) Hinsichtlich einer Änderung dieser Allgemeinen Bedingungen durch die SWL (§ 22) gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Billigkeit die Zumutbarkeit der Änderung tritt. Die Anpassung dieser Allgemeinen Bedingungen durch die SWL gilt als zumutbar, wenn sie keine wirtschaftlichen Nachteile für den Kunden mit sich bringt.

8. Beendigung des Versorgungsverhältnisses

§ 24 Gemeinsame Bestimmungen zur Beendigung des Versorgungsverhältnisses

(1) Der Vertrag endet durch Ablauf der Vertragslaufzeit oder durch Kündigung.

(2) Mindestlaufzeiten, Kündigungsstermine und -fristen sowie die Folgen einer unterbliebenen Kündigung werden individualvertraglich in den jeweiligen Vertragsbestimmungen und Produktinformationen vereinbart. Gesetzliche Rechte zu einer außerordentlichen Kündigung aus sonstigem Grund (z.B. gemäß § 314 BGB) bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform (§ 126 b BGB).

§ 25 Kündigung durch den Kunden

(1) Bei einem dauerhaften Auszug aus der Verbrauchsstelle ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

(2) Im Fall einer Änderung der vereinbarten Preise (§ 21) oder der Allgemeinen Bedingungen (§ 22) hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen, es sei denn, die Voraussetzungen und die Höhe der Änderung wurde zwischen den Parteien rechtswirksam vereinbart (z.B. Preisanpassungsklausel). Hierauf werden die SWL den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen.

(3) SWL sollen eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform (§ 126 b BGB) bestätigen. SWL dürfen keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 26 Kündigung durch SWL

(1) SWL sind in den Fällen des § 9 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwider-

handlungen nach § 9 Abs. 2 sind SWL zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Ist eine Anpassung der Preise (§ 21) bzw. der Allgemeinen Bedingungen (§ 22) nicht möglich und die Fortsetzung des Vertrages zu den bisherigen Bedingungen den SWL unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar, so können die SWL vom Vertrag zurücktreten bzw. kündigen.

9. Datenschutz, Verbraucherinformation und Verbraucherstreitbelegungsverfahren

§ 27 Datenschutz

(1) Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Für darüber hinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht eine wirksame Rechtsvorschrift (z.B. Europäische Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz o.a.) dies erlaubt oder anordnet.

(2) SWL behalten sich vor, zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. SWL behalten sich weiterhin vor, zu dem vorgenannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Kunden (sog. Negativdaten) zu speichern und, soweit zulässig, zu verarbeiten.

§ 28 Verbraucherinformation und Verbraucherstreitbelegungsverfahren

(1) Informationen zu Verbraucherrechten im Rahmen der Energieversorgung sind neben den bekannten Verbraucherschutzzeitschriften auch über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 / 224 80 - 500 oder 018 05 / 10 10 00 (Mo. - Fr. 9.00 - 15.00 Uhr), Fax: 030 / 224 80 - 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, Internet: www.bundesnetzagentur.de, erhältlich.

(2) Gasversorgungsunternehmen (Lieferanten und Messstellenbetreiber) sind

verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Privatkunde) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch das Unternehmen nicht abgeholfen, hat das Unternehmen die Gründe in Textform darzulegen und auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG unter Angabe der Anschrift und der Webseite der Schlichtungsstelle hinzuweisen. Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Stadtwerken Landshut und Verbrauchern (§ 13 BGB) kann die anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, sind die Stadtwerke Landshut verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Der Antrag des Verbrauchers auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn die Stadtwerke Landshut im Verfahren nach § 111a EnWG der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen haben. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Geschäftszeiten: Mo. - Fr. 10.00 - 16.00 Uhr, Tel.: 030 / 275 72 40 - 0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Webseite: www.schlichtungsstelle-energie.de.

(3) Sofern und soweit die Stadtwerke Landshut den Online-Abschluss von Kauf- oder Dienstleistungsverträgen anbieten, haben Verbraucher (Privatkunden) die Möglichkeit, über die Online-Streitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

(4) Das Recht der Verbraucher, die Gerichte anzurufen oder ein anderes, gesetzlich vorgesehenes Verfahren zu beantragen, bleibt hiervon unberührt.

10. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

§ 29 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar



sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Für eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG gilt die vorherige Zustimmung als erteilt.

(3) Der Kunde teilt Änderungen, die Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis, insbesondere auf die Abrechnung, haben können, den SWL unverzüglich mit.

(4) Die Parteien werden sich bemühen, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Landshut. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bedingungen (AGB-Gas VT SLP) gelten für Vertragsabschlüsse ab dem 01.08.2017.



Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss für die Elektrizitätsversorgung in Mittelspannung (AGB Anschluss MSP)

Stand: 01.08.2017

Inhalt	Seite
§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 3 Herstellung und Änderung von Netzanschlüssen	2
§ 4 Anschlusskosten	2
§ 5 Baukostenzuschuss	2
§ 6 Zählerplätze für Mess- und Steuereinrichtungen	3
§ 7 Kundenanlage	3
§ 8 Inbetriebsetzung der Kundenanlage	3
§ 9 Unterbrechung des Netzanschlusses	3
§ 10 Abtrennung von Netzanschlüssen	4
§ 11 Betrieb des Netzanschlusses	4
§ 12 Betrieb der Kundenanlage	4
§ 13 Einwirkungen auf den Netzanschluss	5
§ 14 Zutrittsrecht und Grundstücksbenutzung	5
§ 15 Haftung	5
§ 16 Kündigung	6
§ 17 Rechnung, Einwendungen	6
§ 18 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung	6
§ 19 Zahlungsverzug	6
§ 20 Schlussbestimmungen	6
§ 21 Inkrafttreten-Treten und Änderungen	7
§ 18 (NAV) Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung	7

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Bedingungen regeln die Allgemeinen Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Landshut Kundenanlagen an ihr Elektrizitätsverteilnetz anschließen, soweit dies nicht in den Anwendungsbereich der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) fällt. Nicht Gegenstand dieser Bedingungen ist die Regelung der Anschluss- und Netznutzung sowie der Lieferung oder Einspeisung von elektrischer Energie. Hierüber sind ggf. separate Verträge zu schließen.

(2) Die Stadtwerke Landshut sind ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Landshut (vgl. Art. 88 Bayerische Gemeindeordnung) mit Sitz in Landshut, Amtsgericht Landshut HRA 8267. Die (ladungsfähige) Anschrift der Hauptverwaltung lautet Christoph-Dorner-Str. 9, 84028 Landshut. Die Hauptgeschäftsfelder der SWL sind neben der Energieversorgung die Wärme- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung sowie der Betrieb öffentlicher Bäder und des städtischen ÖPNV.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers werden, auch bei Kenntnis des Netzbetreibers, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(4) Die Stadtwerke Landshut sind berech-

tigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen (TAB) weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen bedeutet:

1. Allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne dieser Bedingungen sind neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften und DIN-Normen insbesondere die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informations-technik e. V. (VDE) und die Richtlinie „Technische Anschlussbedingung für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz – TAB 2008“ des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) in ihrer jeweils aktuellen und u.a. auf den Internetseiten des VDE und des Netzbetreibers veröffentlichten Fassung. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn die vorgenannten Bestimmungen eingehalten worden

sind. Das Zeichen einer akkreditierten Prüfstelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen) bekundet unterstützend, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind; Materialien und Geräte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die den vorgenannten technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird;

2. Anschlussnehmer ist jedermann im Sinne des § 17 EnWG, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen ist;

3. Anschlussnutzer ist jedermann im Sinne des § 17 EnWG, der einen Netzanschluss an das Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers zum Zweck der Entnahme von Elektrizität nutzt;

4. Elektrizitätsverteilnetz im Sinne dieser Bedingungen ist das Stromversorgungsnetz des Netzbetreibers, soweit es nicht in den Anwendungsbereich der



- Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) fällt;
5. Kundenanlagen sind Energieanlagen des Anschlussnehmers zur Abgabe von Energie, die sich hinter der vertraglich vereinbarten Eigentums-grenze auf einem räumlich zusam-mengehörenden Gebiet befinden, mit dem Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers verbunden sind, für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität unbedeu-tend sind und jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlosse-nen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskri-minierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 3 Nr. 24a EnWG).
6. Netzanschluss ist die Verbindung des Elektrizitätsverteilnetzes mit der Kundenanlage des Anschlussnehmers. Sofern keine abweichende Vereinba-rung getroffen wird, beginnt er für Mittelspannung an der Abzweigstelle des Mittelspannungsnetzes und endet mit den Kabelendverschlüssen, dem Sammelschienenabzweig oder dem Übergabeschaltfeld.
7. Netzbetreiber im Sinne dieser Bedin-gungen und gemäß § 3 Nr. 3 EnWG verantwortlich für die Verteilung von Elektrizität und den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des eigenen Verteilernetzes und gegebenenfalls der Verbindungs-leitungen zu anderen Netzen sind die Stadtwerke Landshut (s. § 1 Abs. 2).

2. Herstellung und Änderung von Netzanschlüssen

§ 3 Herstellung und Änderung von Netzanschlüssen

(1) Die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses soll vom Anschlussnehmer in Textform in Auftrag gegeben werden; auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Der Anschlussnehmer gibt durch Ausfüllen des Auftrages und Über-mittlung des unterzeichneten Formulars an SWL ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Anschlussvertrages ab. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Netzbetreibers in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe des voraussichtlichen Ausführungsbeginns und Zeitbedarfs zustande.

(2) Der Netzbetreiber hält sich an seine Vertragsbestätigung längstens 4 Monate gebunden, sofern mit der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses nicht innerhalb dieser Frist begonnen wurde und dieser Umstand nicht vom Netzbetreiber zu vertreten ist.

(3) Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat der Netzbetreiber die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekom-munikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. Er führt die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers sind vom Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(4) Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussneh-mers und unter Wahrung seiner berech-tigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.

(5) Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung bzw. Änderung des Netzanschlusses zu schaffen; für die Anschlusseinrichtungen ist ein nach den anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 2 Ziff. 1) und den TAB (vgl. § 1 Abs. 4) geeig-ener Platz zur Verfügung zu stellen.

(6) Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, hat er dem Netzbetreiber die schriftliche Zustim-mung des jeweiligen Grundstückseigen-tümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbunde-nen Verpflichtungen beizubringen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigen-tumsverhältnisse an der geschlossenen elektrischen Anlage sowie Teilen hiervon und Grundstücken, auf denen sich der Netzanschluss befindet, unter Nennung des neuen Eigentümers in Textform unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen. Im Sinne dieser Bedingungen und der zugrundeliegenden Verträge ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstücksei-gentümer gleichgestellt.

§ 4 Anschlusskosten

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Herstellung des Netzanschlusses,
2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erwei-terung der Kundenanlage erforder-lich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu verlangen.

(2) Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die Netzanschlusskosten sind so darzustellen, dass der Anschluss-nehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann; wesentliche Berech-nungsbestandteile sind auszuweisen.

(3) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

(4) Verändern sich die Eigentumsver-hältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

§ 5 Baukostenzuschuss

(1) Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen De-ckung der bei wirtschaftlich effizienter Be-triebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Verteilernetzes ein-schließlich Schalthäuser verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

(2) Der von dem Anschlussnehmer als Bau-kostenzuschuss zu übernehmende Kos-tenanteil bemisst sich nach dem Verhält-nis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffen-den Versorgungsbereich erstellten Vertei-leranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann bis zu 100 % des so ermittelten Kostenanteils betragen. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungs-anforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde



liegende Maß hinaus erhöht. Er ist entsprechend Absatz 2 zu bemessen. Ein Anspruch auf einen weiteren Baukostenzuschuss besteht bei einer unberechtigten Leistungserhöhung nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Leistungsanspruchnahme über die vereinbarte Netzanschlusskapazität hinaus nur ausnahmsweise erfolgte und zukünftig unterbleiben wird. Der Ausnahmefall gilt als widerlegt, sobald die vereinbarte Netzanschlusskapazität in den darauffolgenden 24 Monaten wiederum überschritten wird.

3. Inbetriebnahme von Netzanschlüssen

§ 6 Zählerplätze für Mess- und Steuereinrichtungen

(1) Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 2 Ziff. 1) und der TAB (vgl. § 1 Abs. 4) vorzusehen. Diese müssen leicht zugänglich sein.

(2) Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu berücksichtigen. In Gebäuden, die neu an das Energieversorgungsnetz angeschlossen werden, sind die Messstellen so anzulegen, dass Smart-Meter-Gateways nach dem Messstellenbetriebsgesetz nachträglich einfach eingebaut werden können; ausreichend in diesem Sinne ist ein Zähler-schrank, der Platz für ein Smart-Meter-Gateway bietet. Dies ist auch in Gebäuden anzuwenden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13) unterzogen werden, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen bei der Wahl des Aufstellungsorts zu wahren. Er ist verpflichtet, den bevorzugten Aufstellungsort des Anschlussnehmers zu wählen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen nach Satz 5 zu tragen.

(3) Die Bestimmungen des MsbG bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Kundenanlage ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber

verantwortlich. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.

(2) Unzulässige Rückwirkungen der Kundenanlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den Vorschriften dieser Bedingungen, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 2 Ziff. 1) und den TAB (vgl. § 1 Abs. 4) errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden.

(3) Die Arbeiten an der Kundenanlage dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch qualifizierte Fachfirmen durchgeführt werden. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 2 Ziff. 1) und der TAB (vgl. § 1 Abs. 4) hergestellt wurden.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, können vom Netzbetreiber plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer zu veranlassen.

(6) In den Leitungen zwischen dem Ende des Netzanschlusses und dem Zähler darf der Spannungsfall unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der vorgeschalteten Sicherung nicht mehr als 0,5 vom Hundert betragen.

§ 8 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der von dem Netzbetreiber definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, anderenfalls bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen, darf nur durch den Netzbetreiber oder mit seiner Zustimmung durch qualifizierte Fachfirmen in Betrieb genommen werden. Die Anlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur durch eine qualifizierte Fachfirma in Betrieb gesetzt werden.

(2) Jede Inbetriebsetzung, die nach Maßgabe des vorgenannten Absatzes von dem Netzbetreiber vorgenommen werden soll, ist bei ihm von dem Unternehmen, das nach § 7 Abs. 3 die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

(3) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die Inbetrieb-

nahme des Anschlusses zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(4) Der Netzbetreiber kann für jede Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenersatzung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund von Mängeln vom Netzbetreiber zu Recht abgelehnt worden, so hat der Anschlussnehmer die dem Netzbetreiber dadurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen; die Aufwendungen können pro Inbetriebsetzungsversuch pauschal berechnet werden.

(5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebsetzung von der Bezahlung fälliger Netzanschlusskosten- oder Baukostenzuschussabrechnungen abhängig zu machen.

4. Unterbrechung und Abtrennung von Netzanschlüssen

§ 9 Unterbrechung des Netzanschlusses

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer diesen Bedingungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 321 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Der Netzbetreiber kann einen Netzanschluss unterbrechen und eine elektrische Anlage vom Netz trennen,



1. sobald das Anschlussverhältnis nicht nur vorübergehend beendet ist oder
2. wenn dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten,
3. zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder sonstiger Gefährdungen und Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung gemäß §§ 13, 14 EnWG oder
4. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist.

(4) Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer bei einer beabsichtigten Unterbrechung des Anschlusses rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnehmern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden darauf angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(5) Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung des Netzanschlusses unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung weggefallen sind.

(6) Der Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses zu ersetzen. Der Netzbetreiber kann hiervon die Aufhebung der Unterbrechung abhängig machen. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 10 Abtrennung von Netzanschlüssen

(1) Der Netzbetreiber kann einen Netzanschluss stilllegen, d.h. die Kundenanlage vom Netz trennen, wenn das Anschlussverhältnis beendet ist oder dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(2) Inaktive Netzanschlüsse sind in Betrieb befindliche Anschlüsse, bei denen für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten keine Anschlussnutzung stattfindet. Inaktive Netzanschlüsse sind grundsätzlich zu vermeiden und werden nach schriftlicher Ankündigung grundsätzlich durch den Netzbetreiber vom Verteilnetz getrennt.

Eine spätere Wiederversorgung richtet sich nach den Bestimmungen und Preisen für einen Neuanschluss.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Anschlussnehmer in Absprache mit dem Netzbetreiber die Verwahrung des inaktiven Netzanschlusses vereinbaren. Voraussetzung hierfür ist eine regelmäßige Überprüfung. Für die Überprüfung des inaktiven Netzanschlusses berechnet der Netzbetreiber eine angemessene Überprüfungspauschale.

5. Anschlussverhältnis

§ 11 Betrieb des Netzanschlusses

(1) Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter hat die Kundenanlage über den Netzanschluss an das Elektrizitätsverteilernetz anzuschließen und den Netzanschluss in Betrieb zu nehmen.

(2) Netzanschlüsse werden von dem Netzbetreiber geplant, erstellt und betrieben. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 2 Ziff. 1) und den TAB (vgl. § 1 Abs. 4) bestimmt. Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung der Netzanschlüsse ist dabei besonders zu berücksichtigen.

(3) Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und werden nur vorübergehend und zur Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag auf netzbetreiberfremden Grundstücken errichtet (Scheinbestandteil im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB). Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass sie in seinem Eigentum stehen oder ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich, ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Netzanschlüsse werden ausschließlich von dem Netzbetreiber unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(4) Welche Stromart und Spannung für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich daraus, an welche Stromart und Spannung die Anlage des Anschlussnehmers angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll. Bei der Wahl der Stromart sind die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen zu berücksichtigen. Über einen Mittelspannungsanschluss des Netzbetreibers kann in der Regel Drehstrom mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz und einer Spannung von etwa 20 kV dem Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers entnommen werden.

§ 12 Betrieb der Kundenanlage

(1) Die vereinbarte Netzanschlusskapazität darf nicht überschritten werden. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern über verschiedene Zählpunkte genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebes die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Leistungen aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität. Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber – soweit ihm technisch und wirtschaftlich zumutbar – die Netzanschlusskapazität erhöhen. Voraussetzung hierfür ist die einvernehmliche Änderung des Netzanschlussvertrags einschließlich der Kostenfestsetzung in Form eines weiteren Baukostenzuschusses sowie gegebenenfalls weiterer Netzanschlusskosten.

(2) Die Kundenanlage ist vom Anschlussnehmer so zu betreiben, dass

1. Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
2. der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteueranlagen des Netzbetreibers oder von galvanisch damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird (erforderlichenfalls wird der Anschlussnehmer auf Aufforderung des Netzbetreibers auf seine Kosten eigene Tonfrequenzsperrn einbauen) und
3. der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \phi$ [0,9] kapazitiv und [0,9] induktiv erfolgt. Erforderlichenfalls muss der Anschlussnehmer auf eigene Kosten ausreichend Kompensationseinrichtungen einbauen bzw. einbauen lassen. Andernfalls kann der Netzbetreiber eine Pönale für die zusätzliche Inanspruchnahme von Blindleistung und den Gebrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(3) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzzrückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln.

(4) Vor der Errichtung einer Eigenerzeugungsanlage hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenerzeugungsanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsverteilernetz möglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm festzulegenden Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.



(5) Um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Kundenanlage auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13 Einwirkungen auf den Netzanschluss

Der Netzanschluss muss frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Er darf insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere ein Schaden an der Hausanschlussicherung oder das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Zutrittsrecht und Grundstücksbenutzung

(1) Anschlussnehmer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist.

(2) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

1. die an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind,
2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder
3. für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Elektrizitätsversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und

dem Netzbetreiber zumutbar ist.

(3) Muss zum Netzanschluss des Grundstücks eine besondere Transformatoranlage oder ein anderes Betriebsmittel des Netzbetreibers aufgestellt werden, so kann dieser verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator bzw. das Betriebsmittel auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(4) Der Anschlussnehmer, der zugleich Grundstückseigentümer ist, wird auf Wunsch des Netzbetreibers einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis er dem Netzbetreiber die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu dem Zweck nach Absatz 2 und 3 im Grundbuch bewilligt. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Wunsch des Netzbetreibers die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt der Netzbetreiber dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Entschädigungssätzen. Die Kosten für die Eintragung im Grundbuch trägt der Netzbetreiber.

(5) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(6) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen gemäß Absatz 2 und 3 an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlage ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dient.

(7) Wird der Anschlussvertrag beendet, so hat der Anschlussnehmer, der Eigentümer oder ein in sonstiger Weise dinglich Berechtigter ist, die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen gemäß Absatz 2 und 3 noch volle drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(8) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Haftung

(1) Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskämpfe, Maßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

(2) Sofern der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus dem Anschlussverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, bestimmt sich die Haftung nach § 18 NAV, der diesen AGB als Anlage beigefügt ist. Sind Dritte an die elektrische Anlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie den Netzbetreiber im Falle eines Schadens Eintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.

(3) Anschlussnehmer sind verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgütern eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Anschlussnutzung zu treffen. Weiterhin haben sie dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnehmer und Anschlussnutzer auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen. Ist der Anschlussnutzer aus wirtschaftlichen Gründen auf eine unterbrechungsfreie Versorgung angewiesen, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

(5) Die Vertragsparteien haften im Übrigen unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers



oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer

um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers ausgeschlossen.

(6) Soweit die Haftung nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

§ 16 Kündigung

(1) Der Besteller eines Netzanschlusses kann bis zur Vollendung des Netzanschlusses jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die vereinbarte Vergütung (s. § 4 und § 5) zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Netzbetreiber 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

(2) Ergibt sich, dass der Netzanschluss nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Kostenanschlages herstellbar bzw. änderbar ist, so steht dem Netzbetreiber, wenn der Besteller den Vertrag aus diesem Grund kündigt, nur der im § 645 Abs. 1 BGB bestimmte Anspruch zu. Ist eine solche Überschreitung des Kostenanschlages zu erwarten, so hat der Netzbetreiber dem Besteller unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Das Netzanschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 17 EnWG nicht besteht.

(4) Der Netzbetreiber ist in den Fällen des § 9 Abs. 1 berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Kündigung bedarf der Textform (§ 126 b BGB).

6. Abrechnung und Zahlung

§ 17 Rechnung, Einwendungen

(1) Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Die Netzanschlusskosten (§ 4) und der Baukostenzuschuss (§ 5) sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgeliefert auszuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann vom Anschlussnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

§ 18 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die vertraglich geschuldeten Zahlungen in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Anschlussnehmer hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Ist der Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nach Absatz 1 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Netzbetreiber in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum

jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst. Ist der Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Anschlussverhältnis nach, so kann der Netzbetreiber die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 19 Zahlungsverzug

(1) Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle auch pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(2) Das Recht gemäß § 9 Abs. 2 (Unterbrechung des Anschlusses) sowie zur Geltendmachung von gesetzlichen Verzugszinsen und eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt hiervon unberührt.

7. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Änderungen

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, die für die Fortführung des Vertrages von Bedeutung sind (Ansprechpartner etc.), teilen sich die Vertragsparteien unverzüglich mit.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Für darüber hinausgehende



Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht eine wirksame Rechtsvorschrift (z.B. EU-DSGVO, BDSG, BayDSG o.a.) dies erlaubt oder anordnet.

(4) Die Vertragspartner sichern sich loyale Erfüllung und vertrauliche Behandlung des Vertrages zu. Die Parteien haben – auch nach Vertragsende – über den Inhalt dieser Vereinbarung sowie über sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit bekannt werden, Schweigen zu bewahren.

(5) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Für eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG gilt die vorherige Zustimmung als erteilt. Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.

(6) Die Parteien werden sich bemühen, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen. Gerichtsstand ist Landshut.

(7) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragspartner. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die das Schriftformerfordernis im Einzelfall oder generell für die Zukunft aufgehoben werden soll. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

(8) Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zu dem Vertragsgegenstand werden mit Wirkung ab der Vertragsunterzeichnung durch diese Vereinbarung ersetzt.

§ 21 Inkrafttreten-Treten und Änderungen

(1) Diese AGB gelten für Anschlussverträge, die ab dem 01.08.2017 geschlossen wurden.

(2) Die Regelungen dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen technischen, rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), höchstrichterlicher Rechtsprechung und einschlägiger vollziehbarer Entscheidungen

der Regulierungsbehörden sowie – als Leitbild – der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, diese Bedingungen insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

(3) Anpassungen nach Absatz 2 werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilt. Ist der Anschlussnehmer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen. Hierauf wird der Anschlussnehmer vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Anschlussnehmer der angekündigten Anpassung, werden sich die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.

Ihre
Stadtwerke Landshut

8. Anlage zu § 15 Abs. 2 (Haftung)

§ 18 (NAV) Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen

vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. ...
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. ...

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelegten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.



(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadenseignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die

Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.“



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Strom-Netzanschlüssen in Mittelspannung (AGB Anschlussnutzung MSP)

Stand: 01.08.2017

Inhalt	Seite
§ 1 Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 3 Pflichten des Netzbetreibers.....	2
§ 4 Pflichten des Anschlussnutzers	2
§ 5 Messstellenbetrieb und Messung.....	2
§ 6 Zutrittsrecht und Grundstücksbenutzung.....	2
§ 7 Unterbrechung der Anschlussnutzung	3
§ 8 Kündigung.....	3
§ 9 Haftung.....	3
§ 10 Geduldete Energieentnahme.....	4
§ 11 Schlussbestimmungen	4
§ 12 Inkrafttreten und Änderungen.....	5
§ 13: Anlage: § 18 NAV (zu § 9 Abs. 2).....	5

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Bedingungen regeln die Allgemeinen Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Landshut den Anschluss an ihr Elektrizitätsverteilernetz für Kundenanlagen zur Entnahme von Elektrizität zur Verfügung stellen, soweit dies nicht in den Anwendungsbereich der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) fällt. Nicht Gegenstand dieser Bedingungen ist die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses sowie die Regelung der Netznutzung und der Lieferung oder Einspeisung von elektrischer Energie. Hierüber sind ggf. separate Verträge zu schließen.

(2) Die Stadtwerke Landshut sind ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Landshut (vgl. Art. 88 Bayerische Gemeindeordnung) mit Sitz in Landshut, Amtsgericht Landshut HRA 8267. Die (ladungsfähige) Anschrift der Hauptverwaltung lautet Christoph-Dorner-Str. 9, 84028 Landshut. Die Hauptgeschäftsfelder der SWL sind neben der Energieversorgung die Wärme- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung sowie der Betrieb öffentlicher Bäder und des städtischen ÖPNV.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers werden, auch bei Kenntnis des Netzbetreibers, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(4) Die Stadtwerke Landshut sind berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen (TAB) weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, not-

wendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen bedeutet:

1. Allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne dieser Bedingungen sind neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften und DIN-Normen insbesondere die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) und die Richtlinie „Technische Anschlussbedingung für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz – TAB 2008“ des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) in ihrer jeweils aktuellen und u.a. auf den Internetseiten des VDE und des Netzbetreibers veröffentlichten Fassung. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn die vorgenannten Bestimmungen eingehalten worden sind. Das Zeichen einer akkreditierten Prüfstelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen) bekundet unterstützend, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind; Materialien und Geräte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sind und die den vorgenannten technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen

das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird;

2. Anschlussnutzer ist jedermann im Sinne des § 17 EnWG, der einen Netzanschluss an das Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers zum Zweck der Entnahme von Elektrizität nutzt;
3. Elektrizitätsverteilernetz im Sinne dieser Bedingungen ist das Stromversorgungsnetz des Netzbetreibers, soweit es nicht in den Anwendungsbereich der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) fällt;
4. Kundenanlagen sind Energieanlagen des Anschlussnutzers zur Abgabe von Energie, die sich hinter der vertraglich vereinbarten Eigentumsgrenze auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden, mit dem Elektrizitätsverteilernetz des Netzbetreibers verbunden sind, für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität unbedeutend sind und jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 3 Nr. 24a EnWG).
5. Netzanschluss ist die Verbindung des Elektrizitätsverteilernetzes mit der Kundenanlage des Anschlussnehmers. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, beginnt er für Mittelspannung an der Abzweigstelle des Mittelspannungsnetzes und endet mit den Kabelendverschlüssen, dem Sammelschienenabzweig oder dem Übergabeschaltfeld.
6. Netzbetreiber im Sinne dieser Bedingungen und gemäß § 3 Nr. 3 EnWG verantwortlich für die Verteilung von Elektrizität und den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des eigenen Verteilernetzes



und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sind die Stadtwerke Landshut (s. § 1 Abs. 2).

§ 3 Pflichten des Netzbetreibers

(1) Der Netzbetreiber ist bei Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnisses verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm im Sinne des § 17 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \phi = 0,9$ kapazitiv und $0,9$ induktiv erfolgt. Anderenfalls kann der Netzbetreiber den Einbau ausreichender Kompensations-einrichtungen verlangen.

(3) Der Netzbetreiber hat Spannung und Frequenz möglichst gleichbleibend zu halten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte und Stromerzeugungsanlagen müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

§ 4 Pflichten des Anschlussnutzers

(1) Die Kundenanlage ist vom Anschlussnutzer so zu betreiben, dass

1. Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
2. der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers oder von galvanisch damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird (erforderlichenfalls wird der Anschlussnehmer auf Aufforderung des Netzbetreibers auf seine Kosten eigene Tonfrequenzsperrn einbauen) und
3. der Gebrauch der Elektrizität mit einem Verschiebungsfaktor zwischen $\cos \phi = [0,9]$ kapazitiv und $[0,9]$ induktiv erfolgt. Erforderlichenfalls muss der Anschlussnutzer auf eigene Kosten ausreichend Kompensationseinrichtungen einbauen. Andernfalls kann der Netzbetreiber eine Pönale für die zusätzliche Inanspruchnahme von Blindleistung und den Gebrauch an zusätzlicher Blindarbeit in Rechnung stellen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(2) Der Anschlussnutzer wird ausschließ-

lich zugelassene und geprüfte Verbrauchsgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Messeinrichtungen vornehmen. Der Betrieb bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(3) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit NetZRückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln.

(4) Vor der Errichtung einer Eigenerzeugungsanlage hat der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Anschlussnutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenerzeugungsanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsverteilnetz möglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm festzulegenden Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

(5) Um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Kundenanlage auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(6) Der Netzanschluss muss frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Er darf insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Der Anschlussnutzer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere ein Schaden an der Hausanschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Messstellenbetrieb und Messung

(1) Für den Ein- und Ausbau, den Betrieb und die Wartung sowie die Festlegung von Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen (Messstellenbetrieb) nach Maßgabe von § 3 und § 8 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) ist unter Berücksichtigung der vom Netzbetreiber aufgestellten technischen Mindestanforderungen der Messstellenbetreiber zuständig. Dieser führt auch die Messung

(Ab- und Auslesung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten) der gelieferten elektrischen Energie durch.

(2) Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 5 und § 6 MsbG getroffen wurde, eine solche Vereinbarung endet oder der Messstellenbetreiber ausfällt, ohne dass zum Zeitpunkt der Beendigung oder des Ausfalls ein Dritter den Messstellenbetrieb und die Messung übernimmt, ist der Netzbetreiber gem. § 18 MsbG zur Übernahme des Messstellenbetriebes berechtigt und verpflichtet.

(3) Ist der Netzbetreiber gemäß Absatz 2 der Messstellenbetreiber, gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Sämtliche Mess- und Steuereinrichtungen stellt der Netzbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum.
2. Der Anschlussnutzer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers. Dies gilt nicht, soweit ihn hieran kein Verschulden trifft.
3. Messeinrichtungen mit Registrierung der Lastgangwerte werden monatlich ab- bzw. ausgelesen. Die Ablesetermine werden vom Netzbetreiber festgelegt. Fordert der Anschlussnutzer weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber gesondert zu vergüten.
4. Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die vom Netzbetreiber ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von dem Netzbetreiber außerhalb seiner bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Der Netzbetreiber kann hierfür ein Entgelt verlangen.

(4) Die Bestimmungen des MsbG bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6 Zutrittsrecht und Grundstücksbenutzung

(1) Anschlussnutzer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß diesem Vertrag, behördlichen Anweisungen oder gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.

(2) Anschlussnutzer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im Gebiet des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaß-



nahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

1. die an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind,
2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder
3. für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Elektrizitätsversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

(3) Muss zum Netzanschluss des Grundstücks eine besondere Transformatoranlage oder ein anderes Betriebsmittel des Netzbetreibers aufgestellt werden, so kann dieser verlangen, dass der Anschlussnutzer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussnutzungsverhältnisses zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator bzw. das Betriebsmittel auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnutzer zumutbar ist.

(4) Der Anschlussnutzer, der zugleich Grundstückseigentümer ist, wird auf Wunsch des Netzbetreibers einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis er dem Netzbetreiber die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu dem Zweck nach Absatz 2 und 3 im Grundbuch bewilligt. Sofern der Anschlussnutzer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Wunsch des Netzbetreibers die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt der Netzbetreiber dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Entschädigungssätzen. Die Kosten für die Eintragung im Grundbuch trägt der Netzbetreiber.

(5) Der Anschlussnutzer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(6) Der Anschlussnutzer kann die Verlegung der Einrichtungen gemäß Absatz 2 und 3 an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die

Anlage ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dient.

(7) Wird der Anschlussnutzungsvertrag beendet, so hat der Anschlussnutzer, der Eigentümer oder ein in sonstiger Weise dinglich Berechtigter ist, die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen gemäß Absatz 2 und 3 noch volle drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(8) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 7 Unterbrechung der Anschlussnutzung

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnutzer diesen Bedingungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 321 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Der Netzbetreiber kann einen Netzanschluss unterbrechen und eine elektrische Anlage vom Netz trennen,

1. sobald das Anschlussnutzungsverhältnis nicht nur vorübergehend beendet ist oder
2. wenn dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten,
3. zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder sonstiger Gefährdungen und Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung gemäß §§ 13, 14 EnWG oder
4. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist.

(4) Der Netzbetreiber hat den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung des Anschlusses rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden darauf angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(5) Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung des Netzanschlusses unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung weggefallen sind.

(6) Der Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses zu ersetzen. Der Netzbetreiber kann hiervon die Aufhebung der Unterbrechung abhängig machen. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 8 Kündigung

(1) Das Anschlussnutzungsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 17 EnWG nicht besteht.

(2) Der Netzbetreiber ist in den Fällen des § 7 Abs. 1 berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 7 Abs. 2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform (§ 126 b BGB).

§ 9 Haftung

(1) Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG, hoheitliche



Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

(2) Sofern der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus dem Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmers oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, bestimmt sich die Haftung nach § 18 NAV, der diesen AGB als Anlage beigefügt ist. Sind Dritte an die elektrische Anlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.

(3) Anschlussnutzer sind verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Anschlussnutzung zu treffen. Weiterhin haben sie dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnutzer auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen. Ist der Anschlussnutzer aus wirtschaftlichen Gründen auf eine unterbrechungsfreie Versorgung angewiesen, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

(5) Die Vertragsparteien haften im Übrigen unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden. Die Haftung für mittelbare

und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers ausgeschlossen.

(6) Soweit die Haftung nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

§ 10 Geduldete Energieentnahme

(1) Sofern der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers Elektrizität entnimmt, ohne dass dieser Bezug einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorzunehmen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz trennen. Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Unterbrechung vor, obwohl er hierzu nach Satz 1 berechtigt wäre, und duldet er die weitere Entnahme von Elektrizität, ist der Anschlussnutzer gleichwohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten bzw. eine Bilanzkreiszuordnung zu bemühen. Der Netzbetreiber duldet die Entnahme von Elektrizität durch den Anschlussnutzer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Der Netzbetreiber weist den Anschlussnutzer auf die geduldete Energieentnahme unverzüglich hin, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Die geduldete Energieentnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbunden werden.

(2) Das Entgelt für die geduldete Energieentnahme bestimmt sich nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Marktsituation für die Energiebeschaffung und – sofern der Netzzugang dem Anschlussnutzer nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird – der aktuellen Entgelte des Netzbetreibers sowie

der gegebenenfalls anfallenden Abgaben, Steuern und Umlagen. Etwaige Zahlungen des Anschlussnutzers an einen Lieferanten haben gegenüber dem Netzbetreiber für die geschuldete Energieentnahme keine schuldbefreiende Wirkung.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, die für die Fortführung des Vertrages von Bedeutung sind (Ansprechpartner etc.), teilen sich die Vertragsparteien unverzüglich mit.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Für darüber hinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht eine wirksame Rechtsvorschrift (z.B. EU-DSGVO, BDSG, BayDSG o.a.) dies erlaubt oder anordnet.

(4) Die Vertragspartner sichern sich loyale Erfüllung und vertrauliche Behandlung des Vertrages zu. Die Parteien haben – auch nach Vertragsende – über den Inhalt dieser Vereinbarung sowie über sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

(5) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Für eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG gilt die vorherige Zustimmung als erteilt. Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.



(6) Die Parteien werden sich bemühen, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen. Gerichtsstand ist Landshut.

(7) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragspartner. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die das Schriftformerfordernis im Einzelfall oder generell für die Zukunft aufgehoben werden soll. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

(8) Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zu dem Vertragsgegenstand werden mit Wirkung ab der Vertragsunterzeichnung durch diese Vereinbarung ersetzt.

§ 12 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese AGB gelten für Anschlussnutzungsverträge, die ab dem 01.08.2017 geschlossen wurden.

(2) Die Regelungen dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen technischen, rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), höchstrichterlicher Rechtsprechung und einschlägiger vollziehbarer Entscheidungen der Regulierungsbehörden sowie – als Leitbild – der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, diese Bedingungen insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

(3) Anpassungen nach Absatz 2 werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem

Anschlussnutzer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilt. Ist der Anschlussnutzer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen. Hierauf wird der Anschlussnutzer vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Anschlussnutzer der angekündigten Anpassung, werden sich die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.

Ihre
Stadtwerke Landshut

§ 13: Anlage: § 18 NAV (zu § 9 Abs. 2)

„§ 18 (NAV) Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. ...
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. ...

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des

Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.“

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss für die Gasversorgung in Mittel- und Hochdruck (AGB Anschluss MD/HD)

Stand: 01.08.2017

Inhalt	Seite
§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 3 Herstellung und Änderung von Netzanschlüssen	2
§ 4 Anschlusskosten	2
§ 5 Baukostenzuschuss	2
§ 6 Zählerplätze für Mess- und Steuereinrichtungen	3
§ 7 Kundenanlage	3
§ 8 Inbetriebsetzung der Kundenanlage	3
§ 9 Unterbrechung des Netzanschlusses	3
§ 10 Abtrennung von Netzanschlüssen	4
§ 11 Betrieb des Netzanschlusses	4
§ 12 Betrieb der Kundenanlage	4
§ 13 Einwirkungen auf den Netzanschluss	4
§ 14 Zutrittsrecht und Grundstücksbenutzung	4
§ 15 Haftung	5
§ 16 Kündigung	6
§ 17 Rechnung, Einwendungen	6
§ 18 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung	6
§ 19 Zahlungsverzug	6
§ 20 Schlussbestimmungen	6
§ 21 Inkrafttreten und Änderungen	7
§ 18 (NDAV) Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung	7

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Bedingungen regeln die Allgemeinen Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Landshut Kundenanlagen an ihr Gasverteilnetz anschließen, soweit dies nicht in den Anwendungsbereich der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) fällt. Nicht Gegenstand dieser Bedingungen ist die Regelung der Anschluss- und Netznutzung sowie der Lieferung oder Einspeisung von Energie. Hierüber sind ggf. separate Verträge zu schließen.

(2) Die Stadtwerke Landshut sind ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Landshut (vgl. Art. 88 Bayerische Gemeindeordnung) mit Sitz in Landshut, Amtsgericht Landshut HRA 8267. Die (ladungsfähige) Anschrift der Hauptverwaltung lautet Christoph-Dorner-Str. 9, 84028 Landshut. Die Hauptgeschäftsfelder der SWL sind neben der Energieversorgung die Wärme- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung sowie der Betrieb öffentlicher Bäder und des städtischen ÖPNV.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers werden, auch bei Kenntnis des Netzbetreibers, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(4) Die Stadtwerke Landshut sind berechtigt, in Form von Technischen Anschluss-

bedingungen (TAB) weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen bedeutet:

1. Allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne dieser Bedingungen sind neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften und DIN-Normen insbesondere die technischen Regeln des DVGW – Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. in ihrer jeweils aktuellen und u.a. auf den Internetseiten des DVGW und des Netzbetreibers veröffentlichten Fassung. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG vermutet, wenn die vorgenannten Bestimmungen eingehalten worden sind. Das Zeichen einer akkreditierten Prüfstelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen) bekundet unterstützend, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind; Materialien und Geräte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder

einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die den vorgenannten technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird;

2. Anschlussnehmer ist jedermann im Sinne des § 17 EnWG, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Gasverteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Gasverteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen ist;
3. Anschlussnutzer ist jedermann im Sinne des § 17 EnWG, der einen Netzanschluss an das Gasverteilnetz des Netzbetreibers zum Zweck der Entnahme von Erdgas nutzt;
4. Erdgas: Im Gasverteilnetz des Netzbetreibers wird H-Gas der 2. Gasfamilie gemäß dem Technischen Regel-DVGW-Arbeitsblatt G260 eingesetzt. Der mittlere Jahres-Brennwert schwankt innerhalb der zulässigen Grenzen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G260 und kann im Einzelfall beim Netzbetreiber ebenso abgefragt werden, wie der Ruhedruck des Gases.
5. Gasverteilnetz im Sinne dieser Bedin-



gungen ist das Erdgasversorgungsnetz des Netzbetreibers, soweit es nicht in den Anwendungsbereich der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) fällt;

6. Kundenanlagen sind Energieanlagen des Anschlussnehmers zur Abgabe von Energie, die sich hinter der vertraglich vereinbarten Eigentumsgränze auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden, mit dem Gasverteilnetz des Netzbetreibers verbunden sind, für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Erdgas unbedeutend sind und jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 3 Nr. 24a EnWG).
7. Netzanschluss ist die Verbindung des Gasverteilnetzes mit der Kundenanlage des Anschlussnehmers. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperr-einrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperr-einrichtung und gegebenenfalls Druckregelgerät. Auf ein Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Netzanschluss auch dann anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist.
8. Netzbetreiber im Sinne dieser Bedingungen und gemäß § 3 Nr. 3 EnWG verantwortlich für die Verteilung von Erdgas und den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des eigenen Verteilernetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sind die Stadtwerke Landshut (s. § 1 Abs. 2).

2. Herstellung und Änderung von Netzanschlüssen

§ 3 Herstellung und Änderung von Netzanschlüssen

(1) Die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses soll vom Anschlussnehmer in Textform in Auftrag gegeben werden; auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Der Anschlussnehmer gibt durch Ausfüllen des Auftrages und Übermittlung des unterzeichneten Formulars an SWL ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Anschlussvertrages ab. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Netzbetreibers in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe des voraussichtlichen Ausführungsbeginns und Zeitbedarfs zustande.

(2) Der Netzbetreiber hält sich an seine Vertragsbestätigung längstens 4 Monate gebunden, sofern mit der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses nicht

innerhalb dieser Frist begonnen wurde und dieser Umstand nicht vom Netzbetreiber zu vertreten ist.

(3) Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat der Netzbetreiber die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. Er führt die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers sind vom Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(4) Änderungen des Netzanschlusses werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.

(5) Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung bzw. Änderung des Netzanschlusses zu schaffen; für die Anschlusseinrichtungen ist ein nach den anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 2 Ziff. 1) und den TAB (vgl. § 1 Abs. 4) geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen.

(6) Falls der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, hat er dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers zur Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der angeschlossenen Kundenanlage sowie Teilen hiervon und Grundstücken, auf denen sich der Netzanschluss befindet, unter Nennung des neuen Eigentümers in Textform unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen. Im Sinne dieser Bedingungen und der zugrundeliegenden Verträge ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

§ 4 Anschlusskosten

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Herstellung des Netzanschlusses,
2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu verlangen.

(2) Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die Netzanschlusskosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann; wesentliche Berechnungsbestandteile sind auszuweisen.

(3) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

(4) Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

§ 5 Baukostenzuschuss

(1) Der Netzbetreiber kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Verteilernetzes einschließlich Schalthäuser verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

(2) Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen. Der Baukostenzuschuss kann bis zu 100 % des so ermittelten Kostenanteils betragen. Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß



hinaus erhöht. Er ist entsprechend Absatz 2 zu bemessen. Ein Anspruch auf einen weiteren Baukostenzuschuss besteht bei einer unberechtigten Leistungserhöhung nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Leistungsanspruchnahme über die vereinbarte Netzanschlusskapazität hinaus nur ausnahmsweise erfolgte und zukünftig unterbleiben wird. Der Ausnahmefall gilt als widerlegt, sobald die vereinbarte Netzanschlusskapazität in den darauffolgenden 24 Monaten wiederum überschritten wird.

3. Inbetriebnahme von Netzanschlüssen

§ 6 Zählerplätze für Mess- und Steuereinrichtungen

(1) Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 2 Ziff. 1) und der TAB (vgl. § 1 Abs. 4) vorzusehen. Diese müssen leicht zugänglich sein.

(2) Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts ist die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu berücksichtigen. In Gebäuden, die neu an das Energieversorgungsnetz angeschlossen werden, sind die Messstellen so anzulegen, dass Smart-Meter-Gateways nach dem Messstellenbetriebsgesetz nachträglich einfach eingebaut werden können; ausreichend in diesem Sinne ist ein Zählerschrank, der Platz für ein Smart-Meter-Gateway bietet. Dies ist auch in Gebäuden anzuwenden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13) unterzogen werden, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen bei der Wahl des Aufstellungsorts zu wahren. Er ist verpflichtet, den bevorzugten Aufstellungsort des Anschlussnehmers zu wählen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen nach Satz 5 zu tragen.

(3) Die Bestimmungen des MsbG bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Kundenanlage ist der Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber verantwortlich. Hat der Anschlussnehmer

die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.

(2) Unzulässige Rückwirkungen der Kundenanlage sind auszuschließen. Um dies zu gewährleisten, darf die Anlage nur nach den Vorschriften dieser Bedingungen, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 2 Ziff. 1) und den TAB (vgl. § 1 Abs. 4) errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden.

(3) Die Arbeiten an der Kundenanlage dürfen außer durch den Netzbetreiber nur durch qualifizierte Fachfirmen durchgeführt werden. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 2 Ziff. 1) und der TAB (vgl. § 1 Abs. 4) hergestellt wurden.

(4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Anlagenteile, in denen nicht gemessene Energie fließt, können vom Netzbetreiber plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer zu veranlassen.

§ 8 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Die Anlage hinter dem Netzanschluss bis zu der von dem Netzbetreiber definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, anderenfalls bis zu den Haupt- oder Verteilungssicherungen, darf nur durch den Netzbetreiber oder mit seiner Zustimmung durch qualifizierte Fachfirmen in Betrieb genommen werden. Die Anlage hinter dieser Trennvorrichtung darf nur durch eine qualifizierte Fachfirma in Betrieb gesetzt werden.

(2) Jede Inbetriebsetzung, die nach Maßgabe des vorgenannten Absatzes von dem Netzbetreiber vorgenommen werden soll, ist bei ihm von dem Unternehmen, das nach § 7 Abs. 3 die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, in Auftrag zu geben. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden.

(3) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die Inbetriebnahme des Anschlusses zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(4) Der Netzbetreiber kann für jede Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle

entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Die Kosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund von Mängeln vom Netzbetreiber zu Recht abgelehnt worden, so hat der Anschlussnehmer die dem Netzbetreiber dadurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen; die Aufwendungen können pro Inbetriebsetzungsversuch pauschal berechnet werden.

(5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebsetzung von der Bezahlung fälliger Netzanschlusskosten- oder Baukostenzuschussabrechnungen abhängig zu machen.

4. Unterbrechung und Abtrennung von Netzanschlüssen

§ 9 Unterbrechung des Netzanschlusses

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer diesen Bedingungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnehmer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 321 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Der Netzbetreiber kann einen Netzanschluss unterbrechen und eine Kundenanlage vom Netz trennen,

1. sobald das Anschlussverhältnis nicht nur vorübergehend beendet ist oder
2. wenn dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten,
3. zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder sonstiger Gefährdungen und Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Gasversorgung gemäß § 16a EnWG oder
4. zur Abwendung einer unmittelbaren Ge-



fahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist.

(4) Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer bei einer beabsichtigten Unterbrechung des Anschlusses rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnehmern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden darauf angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(5) Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung des Netzanschlusses unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung weggefallen sind.

(6) Der Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses zu ersetzen. Der Netzbetreiber kann hiervon die Aufhebung der Unterbrechung abhängig machen. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 10 Abtrennung von Netzanschlüssen

(1) Der Netzbetreiber kann einen Netzanschluss stilllegen, d.h. die Kundenanlage vom Netz trennen, wenn das Anschlussverhältnis beendet ist oder dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(2) Inaktive Netzanschlüsse sind in Betrieb befindliche Anschlüsse, bei denen für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten keine Anschlussnutzung stattfindet. Inaktive Netzanschlüsse sind grundsätzlich zu vermeiden und werden nach schriftlicher Ankündigung grundsätzlich durch den Netzbetreiber vom Verteilnetz getrennt. Eine spätere Wiederversorgung richtet sich nach den Bestimmungen und Preisen für einen Neuanschluss.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann der Anschlussnehmer in Absprache mit dem Netzbetreiber die Verwahrung des inaktiven Netzanschlusses vereinbaren. Voraussetzung hierfür ist eine regelmäßige Überprüfung. Für die Überprüfung des inaktiven Netzanschlusses berechnet der Netzbetreiber eine angemessene Überprüfungspauschale.

5. Anschlussverhältnis

§ 11 Betrieb des Netzanschlusses

(1) Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter hat die Kundenanlage über den Netzanschluss an das Gasverteilernetz anzuschließen und den Netzanschluss in Betrieb zu nehmen.

(2) Netzanschlüsse werden von dem Netzbetreiber geplant, erstellt und betrieben. Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 2 Ziff. 1) und den TAB (vgl. § 1 Abs. 4) bestimmt. Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung der Netzanschlüsse ist dabei besonders zu berücksichtigen.

(3) Netzanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und werden nur vorübergehend und zur Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag auf netzbetreiberfremden Grundstücken errichtet (Scheinbestandteil im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB). Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass sie in seinem Eigentum stehen oder ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen werden; soweit erforderlich, ist der Anschlussnehmer insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Netzanschlüsse werden ausschließlich von dem Netzbetreiber unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(4) Welche Versorgungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich daraus, an welche Druckstufe die Anlage des Anschlussnehmers angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll. Gasbeschaffenheit und Druck werden möglichst gleichbleibend gehalten. Der Netzbetreiber kann den Brennwert und Druck sowie die Gasart ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Der Anschlussnehmer ist davon unverzüglich zu unterrichten. Bei der Umstellung der Gasart sind die Belange des Anschlussnehmers, soweit möglich, angemessen zu berücksichtigen.

§ 12 Betrieb der Kundenanlage

(1) Die vereinbarte Netzanschlusskapazität darf nicht überschritten werden. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern über verschiedene Zählpunkte genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebes die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Leistungen aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität. Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber – soweit ihm technisch und

wirtschaftlich zumutbar – die Netzanschlusskapazität erhöhen. Voraussetzung hierfür ist die einvernehmliche Änderung des Netzanschlussvertrags einschließlich der Kostenfestsetzung in Form eines weiteren Baukostenzuschusses sowie gegebenenfalls weiterer Netzanschlusskosten.

(2) Die Kundenanlage ist vom Anschlussnehmer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(3) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln.

(4) Vor der Errichtung einer Eigenerzeugungsanlage hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenerzeugungsanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Gasverteilernetz möglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm festzulegenden Maßnahmen zum Schutz vor Rückwirkungen abhängig machen.

(5) Um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Kundenanlage auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 13 Einwirkungen auf den Netzanschluss

Der Netzanschluss muss frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Er darf insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen bepflanzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere ein Schaden an der Hausanschlussicherung oder das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Zutrittsrecht und Grundstücksbenutzung

(1) Anschlussnehmer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen



oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist.

(2) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederdruck- und Mitteldrucknetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Erdgas über ihre im Gebiet des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

1. die an das Gasversorgungsnetz angeschlossen sind,
2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenem Grundstück genutzt werden oder
3. für die die Möglichkeit des Netzan schlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Gasversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.

(3) Muss zum Netzanschluss des Grundstücks eine besondere Druckregelstation oder ein anderes Betriebsmittel des Netzbetreibers aufgestellt werden, so kann dieser verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzan schlussverhältnisses zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf das Betriebsmittel auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(4) Der Anschlussnehmer, der zugleich Grundstückseigentümer ist, wird auf Wunsch des Netzbetreibers einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis er dem Netzbetreiber die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu dem Zweck nach Absatz 2 und 3 im Grundbuch bewilligt. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Wunsch des Netzbetreibers die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt der Netzbetreiber dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach

den allgemeinen Endschädigungssätzen. Die Kosten für die Eintragung im Grundbuch trägt der Netzbetreiber.

(5) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(6) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen gemäß Absatz 2 und 3 an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlage ausschließlich dem Netzan schluss des Grundstücks dient.

(7) Wird der Anschlussvertrag beendet, so hat der Anschlussnehmer, der Eigentümer oder ein in sonstiger Weise dinglich Berechtigter ist, die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen gemäß Absatz 2 und 3 noch volle drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(8) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15 Haftung

(1) Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen nach § 16a EnWG, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

(2) Sofern der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus dem Anschlussverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, bestimmt sich die Haftung nach § 18 NDAV, der diesen AGB als Anlage beigefügt ist. Sind Dritte an die Kundenanlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NDAV zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie den Netzbetreiber im Falle eines Scha-

denseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.

(3) Anschlussnehmer sind verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Anschlussnutzung zu treffen. Weiterhin haben sie dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnehmer und Anschlussnutzer auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen. Ist der Anschlussnutzer aus wirtschaftlichen Gründen auf eine unterbrechungsfreie Versorgung angewiesen, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

(5) Die Vertragsparteien haften im Übrigen unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff. HGB, der den Netzan schluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers ausgeschlossen.

(6) Soweit die Haftung nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die



persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

§ 16 Kündigung

(1) Der Besteller eines Netzanschlusses kann bis zur Vollendung des Netzanschlusses jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die vereinbarte Vergütung (s. § 4 und § 5) zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Netzbetreiber 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

(2) Ergibt sich, dass der Netzanschluss nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Kostenanschlages herstellbar bzw. änderbar ist, so steht dem Netzbetreiber, wenn der Besteller den Vertrag aus diesem Grund kündigt, nur der im § 645 Abs. 1 BGB bestimmte Anspruch zu. Ist eine solche Überschreitung des Kostenanschlages zu erwarten, so hat der Netzbetreiber dem Besteller unverzüglich Anzeige zu machen.

(3) Das Netzanschlussverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 17 EnWG nicht besteht.

(4) Der Netzbetreiber ist in den Fällen des § 9 Abs. 1 berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Kündigung bedarf der Textform (§ 126 b BGB).

6. Abrechnung und Zahlung

§ 17 Rechnung, Einwendungen

(1) Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Die Netzanschlusskosten (§ 4) und der Baukostenzuschuss (§ 5) sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann vom Anschlussnehmer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber dem Netzbetreiber zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

§ 18 Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die vertraglich geschuldeten Zahlungen in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Anschlussnehmer hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Ist der Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nach Absatz 1 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Netzbetreiber in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst. Ist der Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Anschlussverhältnis nach, so kann der Netzbetreiber die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 19 Zahlungsverzug

(1) Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle auch pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(2) Das Recht gemäß § 9 Abs. 2 (Unterbrechung des Anschlusses) sowie zur Geltendmachung von gesetzlichen Verzugszinsen und eines weitergehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

7. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Änderungen

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, die für die Fortführung des Vertrages von Bedeutung sind (Ansprechpartner etc.), teilen sich die Vertragsparteien unverzüglich mit.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Für darüber hinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht eine wirksame Rechtsvorschrift (z.B. EU-DSGVO, BDSG, BayDSG o.a.) dies erlaubt oder anordnet.

(4) Die Vertragspartner sichern sich loyale Erfüllung und vertrauliche Behandlung des Vertrages zu. Die Parteien haben – auch nach Vertragsende – über den Inhalt dieser Vereinbarung sowie über sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

(5) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Für eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG gilt die vorherige Zustimmung als erteilt. Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.

(6) Die Parteien werden sich bemühen, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Meinungsverschiedenheiten im



Verhandlungswege beizulegen. Gerichtsstand ist Landshut.

(7) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragspartner. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die das Schriftformerfordernis im Einzelfall oder generell für die Zukunft aufgehoben werden soll. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

(8) Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zu dem Vertragsgegenstand werden mit Wirkung ab der Vertragsunterzeichnung durch diese Vereinbarung ersetzt.

§ 21 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese AGB gelten für Anschlussverträge, die ab dem 01.08.2017 geschlossen wurden.

(2) Die Regelungen dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen technischen, rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), höchstrichterlicher Rechtsprechung und einschlägiger vollziehbarer Entscheidungen der Regulierungsbehörden sowie – als Leitbild – der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, diese Bedingungen insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

(3) Anpassungen nach Absatz 2 werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten

Wirksamwerden unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilt. Ist der Anschlussnehmer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen. Hierauf wird der Anschlussnehmer vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Anschlussnehmer der angekündigten Anpassung, werden sich die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche Lösung verständigen.

Ihre
Stadtwerke Landshut

8. Anlage zu § 15 Abs. 2 (Haftung)

§ 18 (NDAV) Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. ...
3. ...

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haf-

tung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haftet. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.“



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Gas-Netzanschlüssen in Mittel- und Hochdruck (AGB Anschlussnutzung MD/HD)

Stand: 01.08.2017

Inhalt	Seite
§ 1 Allgemeine Bestimmungen.....	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	1
§ 3 Pflichten des Netzbetreibers.....	2
§ 4 Pflichten des Anschlussnutzers	2
§ 5 Messstellenbetrieb und Messung.....	2
§ 6 Zutrittsrecht und Grundstücksbenutzung.....	2
§ 7 Unterbrechung der Anschlussnutzung.....	3
§ 8 Kündigung.....	3
§ 9 Haftung.....	3
§ 10 Geduldete Energieentnahme.....	4
§ 11 Schlussbestimmungen	4
§ 12 Inkrafttreten und Änderungen.....	5
§ 13: Anlage: § 18 NDAV (zu § 9 Abs. 2).....	5

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Bedingungen regeln die Allgemeinen Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Landshut den Anschluss an ihr Gasverteilnetz für Kundenanlagen zur Entnahme von Erdgas zur Verfügung stellen, soweit dies nicht in den Anwendungsbereich der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) fällt. Nicht Gegenstand dieser Bedingungen ist die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses, sowie die Regelung der Netznutzung und der Lieferung oder Einspeisung von Energie. Hierüber sind ggf. separate Verträge zu schließen.

(2) Die Stadtwerke Landshut sind ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Landshut (vgl. Art. 88 Bayerische Gemeindeordnung) mit Sitz in Landshut, Amtsgericht Landshut HRA 8267. Die (ladungsfähige) Anschrift der Hauptverwaltung lautet Christoph-Dorner-Str. 9, 84028 Landshut. Die Hauptgeschäftsfelder der SWL sind neben der Energieversorgung die Wärme- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung sowie der Betrieb öffentlicher Bäder und des städtischen ÖPNV.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Anschlussnehmers bzw. des Anschlussnutzers werden, auch bei Kenntnis des Netzbetreibers, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(4) Die Stadtwerke Landshut sind berechtigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen (TAB) weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, not-

wendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen bedeutet:

- Allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne dieser Bedingungen sind neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften und DIN-Normen insbesondere die technischen Regeln des DVGW – Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. in ihrer jeweils aktuellen und u.a. auf den Internetseiten des DVGW und des Netzbetreibers veröffentlichten Fassung. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG vermutet, wenn die vorgenannten Bestimmungen eingehalten worden sind. Das Zeichen einer akkreditierten Prüfstelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder CE-Zeichen) bekundet unterstützend, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind; Materialien und Geräte, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind und die den vorgenannten technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird;
- Anschlussnutzer ist jedermann im Sinne des § 17 EnWG, der einen Netzanschluss an das Gasverteilnetz des Netzbetreibers zum Zweck der Entnahme von Erdgas nutzt;

treibers zum Zweck der Entnahme von Erdgas nutzt;

- Erdgas: Im Gasverteilnetz des Netzbetreibers wird H-Gas der 2. Gasfamilie gemäß dem Technischen-Regel-DVGW-Arbeitsblatt G260 eingesetzt. Der mittlere Jahres-Brennwert schwankt innerhalb der zulässigen Grenzen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G260 und kann im Einzelfall beim Netzbetreiber ebenso abgefragt werden, wie der Ruhedruck des Gases.
- Gasverteilnetz im Sinne dieser Bedingungen ist das Erdgasversorgungsnetz des Netzbetreibers, soweit es nicht in den Anwendungsbereich der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) fällt;
- Kundenanlagen sind Energieanlagen des Anschlussnutzers zur Abgabe von Energie, die sich hinter der vertraglich vereinbarten Eigentumsgrenze auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden, mit dem Gasverteilnetz des Netzbetreibers verbunden sind, für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Erdgas unbedeutend sind und jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 3 Nr. 24a EnWG).
- Netzanschluss ist die Verbindung des Gasverteilnetzes mit der Kundenanlage des Anschlussnehmers. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrvorrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrvorrichtung und gegebenenfalls Druckregelgerät. Auf ein Druckregelgerät sind die Bestimmungen über den Netzanschluss auch dann anzuwenden, wenn es hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist.



7. Netzbetreiber im Sinne dieser Bedingungen und gemäß § 3 Nr. 3 EnWG verantwortlich für die Verteilung von Erdgas und den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des eigenen Verteilernetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sind die Stadtwerke Landshut (s. § 1 Abs. 2).

§ 3 Pflichten des Netzbetreibers

(1) Der Netzbetreiber ist bei Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnisses verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm im Sinne des § 17 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Der Netzbetreiber hat Brennwert und Druck möglichst gleichbleibend zu halten. Allgemein übliche Gasgeräte müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Gasqualität, die über die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

§ 4 Pflichten des Anschlussnutzers

(1) Die Kundenanlage ist vom Anschlussnutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Verbrauchsgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Messeinrichtungen vornehmen. Der Betrieb bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(3) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzzrückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln.

(4) Vor der Errichtung einer Eigenerzeugungsanlage hat der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen.

Der Anschlussnutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenerzeugungsanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers möglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm festzulegenden Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

(5) Um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Kundenanlage auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(6) Der Netzanschluss muss frei zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Er darf insbesondere nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Der Anschlussnutzer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Netzanschlusses, insbesondere ein Schaden an der Hausanschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben, ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Messstellenbetrieb und Messung

(1) Für den Ein- und Ausbau, den Betrieb und die Wartung sowie die Festlegung von Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen (Messstellenbetrieb) nach Maßgabe von § 3 und § 8 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) ist unter Berücksichtigung der vom Netzbetreiber aufgestellten technischen Mindestanforderungen der Messstellenbetreiber zuständig. Dieser führt auch die Messung (Ab- und Auslesung sowie Weitergabe der Daten an die Berechtigten) der gelieferten Energie durch.

(2) Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 5 und § 6 MsbG getroffen wurde, eine solche Vereinbarung endet oder der Messstellenbetreiber ausfällt, ohne dass zum Zeitpunkt der Beendigung oder des Ausfalls ein Dritter den Messstellenbetrieb und die Messung übernimmt, ist der Netzbetreiber gem. § 18 MsbG zur Übernahme des Messstellenbetriebes berechtigt und verpflichtet.

(3) Ist der Netzbetreiber gemäß Absatz 2 der Messstellenbetreiber, gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Sämtliche Mess- und Steuereinrichtungen stellt der Netzbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum.
2. Der Anschlussnutzer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung

von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers. Dies gilt nicht, soweit ihn hieran kein Verschulden trifft.

3. Messeinrichtungen mit Registrierung der Lastgangwerte werden monatlich ab- bzw. ausgelesen. Die Ablesetermine werden vom Netzbetreiber festgelegt. Fordert der Anschlussnutzer weitere Ablesungen, so sind diese dem Netzbetreiber gesondert zu vergüten.

4. Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die vom Netzbetreiber ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von dem Netzbetreiber außerhalb seiner bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Der Netzbetreiber kann hierfür ein Entgelt verlangen.

(4) Die Bestimmungen des MsbG bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6 Zutrittsrecht und Grundstücksbenutzung

(1) Anschlussnutzer haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten gemäß diesem Vertrag, behördlichen Anweisungen oder gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.

(2) Anschlussnutzer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederdruck- und Mitteldrucknetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zum Zu- und Fortleitung von Erdgas über ihre im Gebiet des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke,

1. die an das Gasversorgungsnetz angeschlossen sind,
2. die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem an das Netz angeschlossenen Grundstück genutzt werden oder
3. für die die Möglichkeit des Netzanschlusses sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde; insbesondere ist die Inanspruchnahme des Grundstücks zwecks Anschlusses eines anderen Grundstücks an das Gasversorgungsnetz grundsätzlich verwehrt, wenn der Anschluss über das eigene Grundstück des anderen Anschlussnehmers möglich und dem Netzbetreiber zumutbar ist.



(3) Muss zum Netzanschluss des Grundstücks eine besondere Druckregelstation oder ein anderes Betriebsmittel des Netzbetreibers aufgestellt werden, so kann dieser verlangen, dass der Anschlussnutzer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussnutzungsverhältnisses zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf das Betriebsmittel auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnutzer zumutbar ist.

(4) Der Anschlussnutzer, der zugleich Grundstückseigentümer ist, wird auf Wunsch des Netzbetreibers einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis er dem Netzbetreiber die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu dem Zweck nach Absatz 2 und 3 im Grundbuch bewilligt. Sofern der Anschlussnutzer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Wunsch des Netzbetreibers die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt der Netzbetreiber dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemeinen Entschädigungssätzen. Die Kosten für die Eintragung im Grundbuch trägt der Netzbetreiber.

(5) Der Anschlussnutzer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(6) Der Anschlussnutzer kann die Verlegung der Einrichtungen gemäß Absatz 2 und 3 an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlage ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dient.

(7) Wird der Anschlussnutzungsvertrag beendet, so hat der Anschlussnutzer, der Eigentümer oder ein in sonstiger Weise dinglich Berechtigter ist, die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen gemäß Absatz 2 und 3 noch volle drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(8) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 7 Unterbrechung der Anschlussnutzung

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den

Netzanschluss ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnutzer diesen Bedingungen zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Leistungsverweigerungsrecht gemäß § 321 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Der Netzbetreiber kann einen Netzanschluss unterbrechen und eine Kundenanlage vom Netz trennen,

1. sobald das Anschlussnutzungsverhältnis nicht nur vorübergehend beendet ist oder
2. wenn dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten,
3. zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder sonstiger Gefährdungen und Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Gasversorgung gemäß § 16a EnWG oder
4. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist.

(4) Der Netzbetreiber hat den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung des Anschlusses rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur gegenüber Anschlussnutzern verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden darauf angewiesen sind und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

(5) Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung des Netzanschlusses unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung weggefallen sind.

(6) Der Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses zu ersetzen. Der Netzbetreiber kann hiervon die Aufhebung der Unterbrechung abhängig machen. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 8 Kündigung

(1) Das Anschlussnutzungsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 17 EnWG nicht besteht.

(2) Der Netzbetreiber ist in den Fällen des § 7 Abs. 1 berechtigt, das Netzanschlussverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 7 Abs. 2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform (§ 126 b BGB).

§ 9 Haftung

(1) Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskämpfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen nach § 16a EnWG, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

(2) Sofern der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus dem Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, bestimmt sich die Haftung nach § 18 NDAV, der diesen AGB als Anlage beigefügt ist. Sind Dritte an die Kundenanlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, sind Anschlussneh-



mer und Anschlussnutzer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NDAV zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.

(3) Anschlussnutzer sind verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Anschlussnutzung zu treffen. Weiterhin haben sie dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnutzer auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen. Ist der Anschlussnutzer aus wirtschaftlichen Gründen auf eine unterbrechungsfreie Versorgung angewiesen, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

(5) Die Vertragsparteien haften im Übrigen unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann

im Sinne der § 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers ausgeschlossen.

(6) Soweit die Haftung nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

§ 10 Geduldete Energieentnahme

(1) Sofern der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers Erdgas entnimmt, ohne dass dieser Bezug einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorzunehmen und, soweit dazu erforderlich, die Kundenanlage vom Netz trennen. Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Unterbrechung vor, obwohl er hierzu nach Satz 1 berechtigt wäre, und duldet er die weitere Entnahme von Erdgas, ist der Anschlussnutzer gleichwohl verpflichtet, sich umgehend um einen Lieferanten bzw. eine Bilanzkreiszuordnung zu bemühen. Der Netzbetreiber duldet die Entnahme von Erdgas durch den Anschlussnutzer ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Der Netzbetreiber weist den Anschlussnutzer auf die geduldete Energieentnahme unverzüglich hin, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Die geduldete Energieentnahme kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbunden werden.

(2) Das Entgelt für die geduldete Energieentnahme bestimmt sich nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Marktsituation für die Energiebeschaffung und – sofern der Netzzugang dem Anschlussnutzer nicht ohnehin gesondert in Rechnung gestellt wird – der aktuellen Entgelte des Netzbetreibers sowie der gegebenenfalls anfallenden Abgaben, Steuern und Umlagen. Etwaige Zahlungen des Anschlussnutzers an einen Lieferanten haben gegenüber dem Netzbetreiber für die geschuldete Energieentnahme keine schuldbeitragende Wirkung.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, die für die Fortführung des Vertrages von Bedeutung sind (Anspruchspartner etc.) teilen sich die Vertragsparteien unverzüglich mit.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare

Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Für darüber hinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht eine wirksame Rechtsvorschrift (z.B. EU-DSGVO, BDSG, BayDSG o.a.) dies erlaubt oder anordnet.

(4) Die Vertragspartner sichern sich loyale Erfüllung und vertrauliche Behandlung des Vertrages zu. Die Parteien haben – auch nach Vertragsende – über den Inhalt dieser Vereinbarung sowie über sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

(5) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Für eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG gilt die vorherige Zustimmung als erteilt. Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Netzanschlussverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekannt zu machen und auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen.

(6) Die Parteien werden sich bemühen, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen. Gerichtsstand ist Landshut.

(7) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragspartner. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die das Schriftformerfordernis im Einzelfall oder generell für die Zukunft aufgehoben werden soll. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

(8) Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien zu dem Vertragsgegenstand werden mit Wirkung ab der Vertragsunterzeichnung durch diese Vereinbarung ersetzt.



§ 12 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese AGB gelten für Anschlussnutzungsverträge, die ab dem 01.08.2017 geschlossen wurden.

(2) Die Regelungen dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen technischen, rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), höchstrichterlicher Rechtsprechung und einschlägiger vollziehbarer Entscheidungen der Regulierungsbehörden sowie – als Leitbild – der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, diese Bedingungen insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

(3) Anpassungen nach Absatz 2 werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anpassungen mitteilt. Ist der Anschlussnutzer mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht dem Anpassungsverlangen mit einer Frist von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung schriftlich zu widersprechen. Hierauf wird der Anschlussnutzer vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Anschlussnutzer der angekündigten Anpassung, werden sich die Parteien unverzüglich über eine einvernehmliche

Lösung verständigen.

Ihre
Stadtwerke Landshut

§ 13: Anlage: § 18 NDAV (zu § 9 Abs. 2)

„§ 18 (NDAV) Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. ...
3. ...

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der

dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.“

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (EB AVBFernwärmeV)

Stand: 01.08.2017

Inhalt	Seite
§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen.....	1
§ 2 Vertragsschluss.....	1
§ 3 Herstellung, Änderung und Stilllegung des Netzanschlusses.....	2
§ 4 Inbetriebsetzung der Kundenanlage.....	2
§ 5 Anschlussverhältnis.....	2
§ 6 Anschlussnutzungsverhältnis.....	3
§ 7 Mess- und Steuereinrichtungen.....	3
§ 8 Messstellenbetrieb und Messung.....	3
§ 9 Verbrauchsabrechnung.....	3
§ 10 Entgelte und Kosten.....	3
§ 11 Haftung.....	3
§ 12 Datenschutz.....	4
§ 13 Verbraucherinformation und Verbraucherstreitbelegungsverfahren.....	4
§ 14 Schlussbestimmungen, Änderung und Inkrafttreten.....	4

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Die nachstehenden Bestimmungen regeln, ergänzend zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Landshut (SWL) jedermann an ihr öffentliches Fernwärmeversorgungsnetz anschließen und zu allgemeinen Preisen mit Fernwärme versorgen.

(2) SWL sind ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Landshut (vgl. Art. 88 Bayerische Gemeindeordnung) mit Sitz in Landshut, Amtsgericht Landshut HRA 8267. Die (ladungsfähige) Anschrift der Hauptverwaltung lautet Christoph-Dorner-Str. 9, 84028 Landshut. Die Hauptgeschäftsfelder der SWL sind neben der Energieversorgung die Wärme- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung sowie der Betrieb öffentlicher Bäder und des städtischen ÖPNV.

(3) Die Bestimmungen der AVBFernwärmeV sowie diese Ergänzenden Bedingungen gelten, soweit gesetzlich zulässig, auch für die Versorgung von Industrieunternehmen.

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch bei Kenntnis der SWL, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(5) Im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen bedeutet:

1. Allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne dieser Bedingungen sind neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften und DIN-Normen insbesondere die

technischen Regeln und Hinweise zu Anschluss- und Kundenanlagen des AGFW – Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V. (AGFW) in ihrer jeweils aktuellen und u.a. auf den Internetseiten des AGFW und des Netzbetreibers veröffentlichten Fassung. Die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird vermutet, wenn die vorgenannten Bestimmungen eingehalten worden sind;

2. Anschlussnehmer ist jede natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Fernwärmeversorgungsnetz der SWL angeschlossen wird oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Fernwärmeversorgungsnetz angeschlossen ist;
3. Anschluss Nutzer ist jeder Letztverbraucher, der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz zur Entnahme von Fernwärme nutzt;
4. Netzanschluss: Der Netzanschluss verbindet das Fernwärmeversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Kundenanlage des Anschlussnehmers (§ 10 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Der Übergabepunkt besteht aus der Übergabestation des Netzbetreibers. Alle nachfolgenden Anlagenteile, mit Ausnahme der Messeinrichtung, sind unterhaltspflichtiges Eigentum des Anschlussnehmers;
5. Netzbetreiber im Sinne dieser Bedingungen und verantwortlich für die Verteilung von Fernwärme und den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des eigenen Verteilernetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sind die Stadtwerke Landshut (vgl. § 1 Abs. 2).

(6) Die Stadtwerke Landshut sind berech-

tigt, in Form von Technischen Anschlussbedingungen (TAB) weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Kundenanlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Das Angebot der SWL in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.

(2) Fernwärmeanschluss- und -versorgungsverträge kommen stets mit dem Eigentümer oder einem sonst dinglich Berechtigten (Erbbauberechtigte o.a.) des zu versorgenden Grundstücks zustande. Eine Vereinbarung, wonach in diesen Fällen ein Mieter oder Pächter die Bezahlung der SWL-Rechnungen übernimmt, befreit den Vertragspartner der SWL grundsätzlich nicht von seiner Zahlungspflicht.

(3) Eine Erfüllung durch die SWL erfolgt nicht vor Ablauf der Frist eines ggf. vorhandenen Widerrufsrechts gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB (vgl. Absatz 5), es sei denn, der Kunde fordert SWL hierzu ausdrücklich auf und SWL bestätigen die vorzeitige Erfüllung.

(4) Gesamthandsgemeinschaften (WEG-Gemeinschaften, Personengesellschaften, Erbengemeinschaften und eheliche Gütergemeinschaften) und Bruchteilsgemeinschaften (Miteigentümer) bevollmächtigen einen Vertreter, die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit



dem Vertragsverhältnis für alle Mitglieder vorzunehmen und verpflichten ihn, Personenwechsel und sonstige wesentliche Änderungen den SWL unverzüglich in Textform (§ 126 b BGB) mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an ein Mitglied der Personenmehrheit abgegebenen Erklärungen der SWL auch für die übrigen Mitglieder der Personenmehrheit wirksam.

§ 3 Herstellung, Änderung und Stilllegung des Netzanschlusses

(1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

(2) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Netzanschlussleistung am Netzanschluss auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Beizufügen sind ein geeigneter Lageplan und bei Erfordernis zusätzliche Unterlagen. Der Anschlussnehmer gibt durch Ausfüllen des Auftrages und Übermittlung des unterzeichneten Formulars an SWL ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Anschlussvertrages ab. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Netzbetreibers in Textform (§ 126 b BGB) unter Angabe des voraussichtlichen Ausführungsbeginns und Zeitbedarfs zustande.

(3) Der Netzbetreiber hält sich an seine Vertragsbestätigung längstens 4 Monate gebunden, sofern mit der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses nicht innerhalb dieser Frist begonnen wurde und dieser Umstand nicht vom Netzbetreiber zu vertreten ist.

(4) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses sowie die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden (§ 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV). Der Anschlussnehmer trägt darüber hinaus die Kosten für die Abtrennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Beseitigung, sofern und soweit dies erforderlich und vom Anschlussnehmer veranlasst wurde.

(5) Ein Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV wird derzeit nicht erhoben.

(6) Die Kosten gemäß Absatz 4 und der BKZ gemäß Absatz 5 werden auf der

Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal berechnet. Die wesentlichen Berechnungsbestandteile sind im Angebot des Netzbetreibers ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt. Bei vom Standard (vgl. § 1 Abs. 5 Nr. 4) abweichenden Netzanschlussvarianten wird das zu bezahlende Entgelt nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(7) Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Verlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

(8) Der Besteller eines Netzanschlusses kann bis zur Vollendung des Netzanschlusses jederzeit den Vertrag kündigen. Kündigt der Besteller, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die vereinbarte Vergütung (s. Absatz 4 und 5) zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Es wird vermutet, dass danach dem Netzbetreiber 5 vom Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen.

(9) Ergibt sich, dass der Netzanschluss nicht ohne eine wesentliche Überschreitung des Kostenanschlages herstellbar bzw. änderbar ist, so steht dem Netzbetreiber, wenn der Besteller den Vertrag aus diesem Grund kündigt, nur der im § 645 Abs. 1 BGB bestimmte Anspruch zu. Ist eine solche Überschreitung des Kostenanschlages zu erwarten, so hat der Netzbetreiber dem Besteller unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 4 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBFernwärmeV und ist von dem Fachunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage vorgenommen hat, beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

(2) Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch den Netzbetreiber werden dem Anschlussnehmer die hierfür entstehenden Kosten pauschal in Rechnung gestellt. Die wesentlichen Berechnungsbestandteile sind im Angebot des Netzbetreibers ausgewiesen.

(3) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses (§ 3 Abs. 5) und der Netzanschlusskosten (§ 3 Abs. 4) abhängig gemacht werden.

(4) Ist eine beauftragte Inbetriebsetzung der Anlage auf Grund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Absatz 2.

§ 5 Anschlussverhältnis

(1) Für die Art der Versorgung gilt § 4 AVBFernwärmeV.

(2) Die vereinbarte Netzanschlusskapazität darf nicht überschritten werden. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern über verschiedene Zählpunkte genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebes die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Leistungen aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer vereinbarte Netzanschlusskapazität. Der Netzbetreiber wird – soweit ihm dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist – die Netzanschlusskapazität im Auftrag des Anschlussnehmers und gegen Kostenerstattung gemäß § 3 dem Bedarf anpassen.

(3) Die Kundenanlage ist vom Anschlussnehmer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 1 Abs. 5 Ziff. 1) und die TAB (vgl. § 1 Abs. 6) sind zu beachten.

(4) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzzrückwirkungen zu rechnen ist. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber verlangen.

(5) Der Betrieb einer Eigenanlage ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Eine evtl. benötigte Reserve- & Zusatzversorgung bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung.

(6) Um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Kundenanlage auch nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.



§ 6 Anschlussnutzungsverhältnis

(1) Der Anschlussnutzer wird ausschließlich zugelassene und geprüfte Verbrauchsgeräte benutzen und keinerlei Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und den Messeinrichtungen vornehmen. Der Betrieb bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) § 5 gilt für das Vertragsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer entsprechend.

§ 7 Mess- und Steuereinrichtungen

(1) Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 1 Abs. 5 Ziff. 1) und den TAB (vgl. § 1 Abs. 6) vorzusehen.

(2) Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers zu tragen (§ 18 Abs. 5 S. 2 AVBFernwärmeV). Diese werden vom Netzbetreiber pauschal bzw. bei Mess- und Steuereinrichtungen mit vom Standard abweichendem Umfang oder Montagebedingungen nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 8 Messstellenbetrieb und Messung

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wärmezähler durch einen elektronischen Wärmezähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwärmezähler dürfen verbrauchsbezogene und sicherheitsrelevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

(2) Die in einem elektronischen Wärmezähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen

Betrieb der Wärmeversorgungsanlage erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 1 und Satz 2 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 2 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus der AVBFernwärmeV und diesen Bedingungen heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz in Textform widersprechen.

(3) Mechanische sowie elektronische Wärmezähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Netzbetreibers möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen (§ 20 AVBFernwärmeV). Bei elektronischen Wärmezählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wärmezähler leicht zugänglich sind.

(4) Die § 18 und § 20 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

§ 9 Verbrauchsabrechnung

(1) Die Lieferungen der SWL werden grundsätzlich jährlich festgestellt und abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.). Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellen die SWL eine Schlussrechnung.

(2) Auf Wunsch des Kunden rechnen die SWL den Verbrauch unterjährig (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) ab. Hierfür berechnen die SWL dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:

1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
2. Der Kunde hat den SWL seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle, der Kundennummer und der Zählernummer in Textform mitzuteilen.
3. SWL wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mittei-

lung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

(3) Rechnungsbeträge und Abschlagsforderungen der SWL sind so zu begleichen, dass für SWL keine vermeidbaren Kosten entstehen (z. B. bargeldloser Zahlungsverkehr oder Kassenautomat). Die Kosten für eine Inanspruchnahme der Barkasse der SWL trägt der Kunde.

§ 10 Entgelte und Kosten

(1) Neben den vertraglich vereinbarten Entgelten können weitere Kosten anfallen, soweit der Kunde diese zu vertreten hat. Die Kosten werden für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

(2) Zu den gemäß Absatz 1 zu erstattenden Kosten zählen insbesondere die Aufwendungen für eine unterjährige Abrechnung gemäß § 9 Abs. 2, die Kosten für eine Mahnung bzw. Inkassobeauftragung gemäß § 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV, sowie die Kosten für die Einstellung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV.

§ 11 Haftung

(1) Sollten SWL durch höhere Gewalt (z. B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen der SWL, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

(2) Sofern der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, bleibt die Bestimmung des § 6 AVBFernwärmeV unberührt. Sind Dritte an die Kundenanlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss, sind Anschlussnehmer und Anschlussnutzer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 6 AVBFernwärmeV zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellen sie den Netzbetreiber im Falle eines Schadens Eintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden.



(3) Die Gewährleistung und Haftung richtet sich im Übrigen nach Absatz 4.

(4) Die Vertragsparteien haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Vertragsparteien – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff. HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers ausgeschlossen. Soweit die Haftung nach den vorstehenden Sätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Vertragsparteien.

§ 12 Datenschutz

(1) Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder

Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Für darüber hinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht eine wirksame Rechtsvorschrift (z.B. Europäische Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz o.a.) dies erlaubt oder anordnet.

(2) SWL behalten sich vor, zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring) zu erheben, zu speichern und zu verwenden; in die Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. SWL behalten sich weiterhin vor, zu dem vorgenannten Zweck Informationen über die unterbliebene oder nicht rechtzeitige Erfüllung fälliger Forderungen und anderes vertragswidriges Verhalten des Kunden (sog. Negativdaten) zu speichern und, soweit zulässig, zu verarbeiten.

§ 13 Verbraucherinformation und Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

(1) Die SWL nehmen als Fernwärmeversorgungsunternehmen an keinem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teil.

(2) Sofern und soweit die Stadtwerke Landshut den Online-Abschluss von Kauf- oder Dienstleistungsverträgen anbieten, haben Verbraucher (Privatkunden) die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

(3) Das Recht des Kunden, die Gerichte anzurufen oder ein anderes, gesetzlich vorgesehenes Verfahren zu beantragen, bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Schlussbestimmungen, Änderung und Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ergänzenden Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(2) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Für eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG gilt die vorherige Zustimmung als erteilt.

(3) Der Kunde teilt Änderungen, die Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis, insbesondere auf die Abrechnung, haben können, den SWL unverzüglich mit.

(4) Die SWL sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern (§ 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV).

(5) Diese Ergänzenden Bedingungen wurden am 18.07.2017 vom Werksrat beschlossen und am 31.07.2017 im Amtsblatt der Stadt Landshut veröffentlicht. Sie treten mit Wirkung zum 01.08.2017 in Kraft.

Allgemeine Bedingungen der Stadtwerke Landshut zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen (AGB-Beschaffung)

Stand: 01.08.2017

Inhalt	Seite
I. Allgemeiner Teil	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung	1
§ 3 Ausführung	1
§ 4 Erfüllungsort und -zeit; Gefahrenübergang	2
§ 5 Übergabe bzw. Abnahme	2
§ 6 Preise	2
§ 7 Rechnung	2
§ 8 Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung, Vorauszahlungen und Sicherheiten	2
§ 9 Gewährleistung	3
§ 10 Haftung der Vertragsparteien	3
§ 11 Eigentumsverhältnisse, Nutzungsrechte und Rechte Dritter	3
§ 12 Kündigung und Beendigung des Vertragsverhältnisses	4
II. Besonderer Teil	4
§ 13 Bauleistungen	4
§ 14 Lieferleistungen	4
§ 15 Dienstleistungen	4
III. Schlussbestimmungen	4
§ 16 Salvatorische Klausel	4
§ 17 Datenschutz und Verschwiegenheit	4
§ 18 Sonstiges	5

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Allgemeinen Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Landshut, Christoph-Dorner-Str. 9, 84028 Landshut (nachfolgend SWL) öffentliche Aufträge vergeben. Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben (vgl. § 103 Abs. 1 GWB).

(2) SWL sind ein kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Landshut (vgl. Art. 88 Bayerische Gemeindeordnung) mit Sitz in Landshut, Amtsgericht Landshut HRA 8267. Die (ladungsfähige) Anschrift der Hauptverwaltung lautet Christoph-Dorner-Str. 9, 84028 Landshut. Die Hauptgeschäftsfelder der SWL sind neben der Energieversorgung die Wärme- und Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung sowie der Betrieb öffentlicher Bäder und des städtischen ÖPNV.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden, auch bei Kenntnis der SWL, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(4) Verbindlich für den Vertragsinhalt sind in folgender Reihenfolge:

- Beschreibung der Lieferung/Leistung,

insbesondere nach Maßgabe der Bestellung

- Besondere Vertragsbedingungen, sofern vereinbart
- VOB/B, VOB/C und VOL/B
- diese AGB der SWL.

§ 2 Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

(1) Das Angebot ist kostenlos abzugeben. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Sind Nebenkosten im Preisangebot nicht enthalten, so sind sie getrennt unter Angabe der Höhe auszuweisen. Das Angebot muss verbindlich sein. Der Auftragnehmer sichert mit dem Angebot zu, nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein.

(2) Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von den SWL schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Dies gilt auch für Vereinbarungen, die den Inhalt einer Bestellung konkretisieren oder verändern. Bestellungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich in Schriftform (§§ 126, 126 a BGB) zu bestätigen. Von dem Schriftformerfordernis kann bei Aufträgen mit einem Bestellwert bis 50 € (ohne USt.) abgewichen werden.

(3) Nachträgliche Änderungen der Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die SWL.

Die SWL behalten sich vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb einer angemessenen Zeit eingeht.

(4) Eigenmächtige Mehrleistungen des Auftragnehmers werden nicht vergütet. Eines ausdrücklichen Widerspruchs bedarf es nicht.

§ 3 Ausführung

(1) Vor Leistungsbeginn benennt der Auftragnehmer den SWL einen verantwortlichen, deutsch sprechenden Ansprechpartner. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist rechtzeitig anzuzeigen.

(2) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen), die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie die betrieblichen Regeln und Vorschriften der SWL zu beachten. Nach solchen Vorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen hat der Auftragnehmer innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern.

(3) Der Auftragnehmer stellt für sich und die von ihm zur Erfüllung des Auftrags der SWL eingesetzten Unternehmer sicher, dass die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen und tarifrechtlichen Pflichten eingehalten werden, insbesondere die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und des Arbeitnehmerent-



gesetzes. Die SWL sind jederzeit berechtigt, unter angemessener Fristsetzung entsprechende Nachweise zu verlangen. Kommt der Auftragnehmer den vorstehend übernommenen Verpflichtungen nicht nach, können die SWL ihm eine angemessene Frist zur Nachholung setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Fristablauf den Auftrag entziehe. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die SWL unverzüglich zu informieren, wenn er von seinen Mitarbeitern oder von Mitarbeitern der von ihm zur Erfüllung des Auftrags der SWL eingesetzten Unternehmer im Zusammenhang mit den Vorschriften des MiLoG in Anspruch genommen wird. Der Auftragnehmer stellt die SWL für den Fall, dass dieser von seinen Mitarbeitern oder von Mitarbeitern der von ihm im Rahmen des Auftrags der SWL eingesetzten Unternehmer auf Zahlung des Mindestentgelts in Anspruch genommen wird, von diesen Ansprüchen frei. Die SWL haben für den Fall eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines von ihm im Rahmen des Auftrags der SWL eingesetzten Unternehmers gegen die Bestimmungen des MiLoG ein Zurückbehaltungsrecht an fälligen Zahlungen.

(4) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die von den SWL gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies den SWL unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Leistungen des Auftragnehmers, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so können ihm die SWL eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird. Die sonstigen Rechte der SWL bleiben unberührt.

(5) Zur Sicherstellung der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung und von Mängelansprüchen können die SWL eine Sicherheitsleistung verlangen. Wenn Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232 bis 240 BGB, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann die Sicherheitsleistung durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers erbracht werden. Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Formblätter der SWL zu verwenden.

(6) Bestellen die SWL auf der Grundlage früherer Bestellungen oder im Rahmen einer dauerhaften Liefervereinbarung mehrfach Produkte der gleichen Art, ist

der Auftragnehmer verpflichtet, die SWL über Änderungen der Spezifikationen, Herstellung und Herstellungsverfahren, Zusammensetzung und Inhaltsstoffe sowie über den Wechsel eines Zulieferers des Auftragnehmers vor der Lieferung an die SWL zu informieren.

(7) Alle für den Gebrauch, die Instandhaltung oder Instandsetzung der gelieferten Gegenstände erforderlichen Unterlagen (Betriebsanleitung, Zeichnung, Pläne usw.) hat der Auftragnehmer den SWL rechtzeitig und kostenlos in vervielfältigungsfähiger Form und in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

(8) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

§ 4 Erfüllungsort und -zeit; Gefahrenübergang

(1) Erfüllungsort ist der von den SWL bezeichnete Ort (Empfangsstelle).

(2) Die vertragliche Lieferzeit beginnt mit dem Tage des Eingangs des Bestellschreibens beim Auftragnehmer. Vereinbarte Liefertermine sind genau einzuhalten. Verzögerungen hat der Auftragnehmer unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer den SWL unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verzug der Nachunternehmer des Auftragnehmers fällt in den Risikobereich des Auftragnehmers.

(3) Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme auf die SWL über.

§ 5 Übergabe bzw. Abnahme

(1) Für jede Leistung des Auftragnehmers hat die Übergabe an der Empfangsstelle der SWL gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine Abnahme der Leistung gesondert vereinbart ist. Eine Güteprüfung, technische Abnahme oder amtliche Abnahme ersetzt die Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. die Abnahme nicht. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme oder Inbetriebnahme der Leistungen durch die SWL, ist ausgeschlossen.

(2) Die SWL prüft die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Die Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- und Quantitätsabweichungen (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) mit der Übergabe der Leistungen an die Empfangsstelle und bei verdeckten Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung. Zur

Wahrung der Rechte reicht es aus, wenn die SWL die Mängelrüge innerhalb dieser Frist absenden. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

§ 6 Preise

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preisvorbehalte bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

(2) Die Preise gelten frei Erfüllungsort. Mit den Preisen sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung/Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der von den SWL genannten Empfangsstelle abgegolten. Die Kosten für die öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen und die vertraglich vereinbarten Güte-, Sicherheits- und Abnahmeprüfungen einschließlich Stellung der hierzu notwendigen Hilfskräfte und Geräte sind mit den Vertragspreisen abgegolten.

(3) Bei der Ermittlung der Preise sind die Bestimmungen der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (PreisV 30/53) in der jeweils gültigen Fassung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (SP) anzuwenden. Sofern sich der angebotene Preis auf Grund einer Prüfung nach der o.g. Verordnung als unzulässig erweist, gilt der preisrechtlich zulässige Preis.

§ 7 Rechnung

(1) Rechnungen und Mahnungen des Auftragnehmers haben die in der Bestellung angegebene Bestellnummer und die als Rechnungsempfänger bezeichnete Stelle auszuweisen. Zahlungsaufforderungen, welche die Mindestanforderungen des Umsatzsteuergesetzes (insbesondere des § 14 UStG) nicht erfüllen, werden nicht beglichen.

(2) Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen, sofern nicht anders vereinbart.

§ 8 Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung, Vorauszahlungen und Sicherheiten

(1) Die Zahlung nach vereinbarten Zahlungsbedingungen setzt voraus, dass alle zahlungsauslösenden Ereignisse der betreffenden, wie auch der vorangegangenen Raten erfüllt sind, die vereinbarten Sicherheiten geleistet sind und der Auftragnehmer seinen sonstigen fällig gewordenen Verpflichtungen, insbesondere der Übergabe von Unterlagen und Dokumentation, nachgekommen ist.



(2) Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich im Überweisungsverkehr. Für Auslandsüberweisungen gilt: der Überweisende trägt die Entgelte und Auslagen, die in Deutschland anfallen, der Begünstigte die übrigen Entgelte und Auslagen (Share-Regelung).

(3) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Forderungen des Auftragnehmers aus der Bestellung können unbeschadet der Regelung des § 354 a Handelsgesetzbuch nur mit schriftlicher Einwilligung der SWL abgetreten oder Dritten zur Einziehung überlassen werden.

(4) Sind Vorauszahlungen vereinbart, so hat der Auftragnehmer als Sicherheit selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers beizubringen. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag sind bereits geleistete Zahlungen zurückzuzahlen und vom Tage der Auszahlung an auf 8 von Hundert über dem jeweiligen Basiszinsatz zu verzinsen.

§ 9 Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften der SWL entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Betriebsanleitungen, Zeichnungen, Pläne u. a.). Die festgelegten Spezifikationen gelten als vertraglich zugesicherte und garantierte Eigenschaften des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung.

(2) Die bei der Mängelbeseitigung vom Auftragnehmer zu tragenden Kosten umfassen auch die Aufwendungen für Verpackung, Fracht, Ab- und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit, Reisekosten und die Durchführung der Mängelbeseitigung bei den SWL.

(3) Die Mängelansprüche verjähren - abgesehen von Sondervereinbarungen - grundsätzlich nach dem Ablauf von 24 Monaten. Wird keine schriftliche Abnahmebestätigung ausgestellt, so beginnt sie nach mangelfreiem Eingang/Übergabe bei den SWL. Dies gilt auch für Fristen der Unterlieferanten.

(4) Für gelieferte Ersatzstücke und Nachbesserungsarbeiten leistet der Auftragnehmer wie für den Gegenstand der Lieferung Gewähr; die Gewährleistungsfrist beginnt nach Beseitigung der

beanstandeten Mängel. Für Lieferteile, die wegen Gewährleistungsmängel nicht in Betrieb bleiben können, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit einer Betriebsunterbrechung.

§ 10 Haftung der Vertragsparteien

(1) Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Werden die SWL von einem Dritten wegen der Fehlerhaftigkeit der Leistungen des Auftragnehmers in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer die SWL von diesen Ansprüchen Dritter unverzüglich frei. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

(3) Die SWL haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften die SWL - außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit - außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie. Soweit die Haftung nach den vorstehenden Sätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der SWL.

§ 11 Eigentumsverhältnisse, Nutzungsrechte und Rechte Dritter

(1) Die SWL erwerben das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach dessen Übergabe bzw. Abnahme. Handelsübliche Eigentumsvorbehalte bleiben hiervon unberührt. Durch die Übergabe erklärt der Auftragnehmer, dass er voll Verfügungsberechtigt ist und die von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter - insbesondere von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten - sind, die die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch die SWL einschränken oder ausschließen bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte hat.

(2) Die SWL dürfen die Leistungen einschließlich der zugrunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Bereich uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an den Leistungen und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom Auftragnehmer im Zuge der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Die SWL sind insbesondere berechtigt, die Unterlagen zur Einholung von Angeboten für Nebenleistungen, Ersatzteilen und/oder für die Ausführung von Anschlussleistungen insoweit zu verwenden, als dies zur Beschreibung (Text und Pläne) der zu vergebenden Leistungen erforderlich ist. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(3) Wird die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch Schutzrechtsverletzungen Dritter beeinträchtigt oder untersagt, ist der Auftragnehmer auf erstes Anfordern verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entspricht, oder das Nutzungsrecht so zu erwirken, dass die Leistungen von den SWL uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können. Der Auftragnehmer stellt die SWL auf erstes Anfordern von den Ansprüchen Dritter frei, die ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen die SWL geltend macht. Die Freistellungspflicht umfasst auch die Übernahme sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die den SWL im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen. Der Auftragnehmer wird erforderliche Rechtsstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen, in diesen Fällen hat der Auftragnehmer die SWL jedoch umfassend über den Verlauf und das Ergebnis zu informieren.

(4) Materialbeistellungen jeder Art bleiben Eigentum der SWL. Sie sind als solche vom Auftragnehmer zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Erkennbare Mängel an hergestelltem Material hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden Materialbeistellungen verarbeitet, umgebildet, mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwerben die SWL das alleinige Eigentum an der neuen Sache. Der Auftragnehmer verwahrt diese unentgeltlich für die SWL. Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen der SWL, die diese dem Auftragnehmer überlassen haben, verbleiben bei der SWL. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen der SWL dürfen nur für die



im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Auftragnehmer für den gesamten Schaden.

(5) Der Auftragnehmer darf in Werbematerial auf geschäftliche Verbindungen mit den SWL nur mit deren ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung hinweisen.

(6) Weitergehende Ansprüche der SWL bleiben unberührt.

§ 12 Kündigung und Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Die SWL sind jederzeit berechtigt, den Vertrag gemäß § 649 BGB bzw. in entsprechender Anwendung zu kündigen.

(2) Die SWL können unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte den Vertrag mit sofortiger Wirkung insbesondere dann kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer (oder seine Beschäftigten)

1. gegen wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag trotz Abmahnung verstößt;
2. aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt;
3. den SWL oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt und soweit es sich hierbei nicht um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“ handelt;
4. gegenüber den SWL, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen;
5. Mitarbeiter der SWL während ihrer Zugehörigkeit zu den SWL (freiberuflich, abhängig oder auf 400 €-Basis) beschäftigt;
6. Mitarbeitern der SWL im Rahmen von Lieferungs- und Leistungsverträgen Sondervorteile im Hinblick auf Ihre Beschäftigung anbietet oder gewährt, die über von den SWL ausgehandelte „Mitarbeitertarife“ oder „Mitarbeiterabgabe“ hinausgehen.

(3) Bei Vertragsbeendigung enden Zugangsberechtigungen der betreffenden Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers zu Systemen und Betriebsgelände der SWL aus dem Vertrag. Der Auftragnehmer gibt gleichzeitig erhaltene Ausweise und sonstige zur Authentifizierung zur Verfügung gestellten Gegenstände zurück. Satz 2 gilt auf Verlangen entsprechend für sämtliche Dokumente, Unterlagen, Pläne und Zeichnungen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages und/oder zum Zwecke der Ausführung oder aus Anlass des Vertrages erlangt hat. Vervielfältigungen von Unterlagen in elektronischen Medien und auf Datenträgern, die nicht übergeben werden können, sind vom Auftragnehmer zu löschen oder dauerhaft unbrauchbar zu machen.

II. Besonderer Teil

§ 13 Bauleistungen

(1) Bauaufträge sind gemäß § 103 Abs. 3 GWB Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung

1. von Bauleistungen im Zusammenhang mit einer der Tätigkeiten, die in Anhang II der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) und Anhang I der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243) genannt sind, oder

2. eines Bauwerkes für den öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

(2) Ein Bauauftrag liegt auch vor, wenn ein Dritter eine Bauleistung gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber genannten Erfordernissen erbringt, die Bauleistung den SWL unmittelbar wirtschaftlich zugutekommt und dieser einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Bauleistung hat.

(3) Soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wurde, werden bei Bauaufträgen der SWL an den Auftragnehmer die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)“ und die „Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)“ in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils

gültigen Fassung zum Vertragsbestandteil.

§ 14 Lieferleistungen

(1) Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf oder Ratenkauf oder Leasing, Mietverhältnisse oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen. Die Verträge können auch Nebenleistungen umfassen (vgl. § 103 Abs. 2 GWB).

(2) Soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart wurde, werden bei Lieferaufträgen der SWL an den Auftragnehmer die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)“ in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung zum Vertragsbestandteil.

(3) Die zu liefernden Waren müssen handelsüblich verpackt sein. Die Verpackungsmittel werden nur auf Verlangen des Auftragnehmers und in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich nach Entnahme der Ware befinden. Eine Pflicht zur Aufbewahrung besteht für die SWL nicht. Die Kosten für die Rücksendung trägt der Auftragnehmer.

§ 15 Dienstleistungen

(1) Als Dienstleistungsaufträge gelten die Verträge über die Erbringung von Leistungen, die weder Bau- noch Lieferleistungen sind (vgl. § 103 Abs. 4 GWB).

(2) § 14 Abs. 2 gilt bei Dienstleistungsaufträgen der SWL entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 17 Datenschutz und Verschwiegenheit

(1) Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. Für darüber hinausgehende



Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht eine wirksame Rechtsvorschrift (z.B. BayDSG, BDSG o.a.) dies erlaubt oder anordnet.

(2) Die Vertragspartner sichern sich loyale Erfüllung und vertrauliche Behandlung des Vertrages zu. Die Parteien haben – auch nach Vertragsende – über den Inhalt dieser Vereinbarung sowie über sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, die ihnen aufgrund der Zusammenarbeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Vertragspartners stehenden, nicht offenkundigen und nicht öffentlich zugänglichen, sondern nur einem begrenzten Personenkreis bekannten und zugänglichen Tatsachen und Informationen, an deren Geheimhaltung der Vertragspartner ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse hat und die nach seinem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen auch geheim

bleiben soll. Im Zweifel gelten überlassene Daten und Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis. Personenbezogene Daten, Inhalte der gegenseitigen Kommunikation sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners nicht zum Zwecke des Eigennutzes verwendet, an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) sind zu beachten.

§ 18 Sonstiges

(1) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Für eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG gilt die vorherige Zustimmung als erteilt.

(2) Die Parteien werden sich bemühen, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Meinungsverschiedenheiten im

Verhandlungswege beizulegen. Gerichtsstand ist Landshut, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen. Die SWL ist jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Auftragnehmers anzurufen. Es ist ausschließlich in Deutschland gültiges Recht anwendbar.

(3) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragspartner. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die das Schriftformerfordernis im Einzelfall oder generell für die Zukunft aufgehoben werden soll. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

(4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf alle öffentlichen Aufträge der Stadtwerke Landshut Anwendung, die ab dem 01.08.2017 erteilt werden.

Juli 2017
Stadtwerke Landshut